

EINWENDUNGEN

zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans und
des Bebauungsplans Nr. 131 der Gemeinde
Großenkneten

„Wir können den Wind nicht ändern, aber die
Segel anders setzen.“ (Aristoteles)

Olav Bruns
Sannumer Str. 17 - 26197 Großenkneten



Kiebitz auf dem Huntloser Feld

Thorsten Schmidtke in der Ausschusssitzung am 20.02.2020: „Das Wohl der Allgemeinheit muss in der Gewichtung etwas anders gewichtet werden als das Wohl des Einzelnen. Es wäre töricht, so ein Unternehmen ziehen zu lassen.“

NWZ 22.02.2020

Wie ist das denn zu verstehen? Die gerechte Abwägung und damit die Grundlage eines Planverfahrens ist mit dieser Aussage schon nicht mehr möglich. Das Wohl der Allgemeinheit wird hier gleichgesetzt mit dem Wohl der Fa. Kornkraft. Es liegt ein Abwägungsfehler vor. Der Bürgermeister hat seine Neutralitätspflicht verletzt und ist der „Erpressung“ Kornkrafts gefolgt.

Zudem muss man bemängeln, dass der Bürgermeister, Herr Bigalke und Herr Bilger den Ausschussmitgliedern und den Anwohnern bei jeder Gelegenheit erzählt haben, dass die Gutachten zu der Planung noch erfolgen. Die Ausschussmitglieder und Bürger Huntlosens sind über den wahren Stand der Planung getäuscht worden, denn die Berichte lagen bereits seit September 2018 vor und sind somit schon vor der Fertigstellung der jetzt vorgestellten Entwürfe „produziert“ worden. Die Berichte können also kaum der Beschlussvorlage entsprechen. Nachzulesen sind diese Aussagen u.a. im Protokoll der Sitzung vom 23.05.2019 und im Artikel der NWZ vom 25.05.2019. **Dazu fordere ich eine Erklärung. Abwägungsdefizit.**

Wenn nicht anders beschrieben, gelten die Einwendungen für beide o.g. Planverfahren.

Nr.	Einwendung	Begründung
1	Schallgutachten ITAP - Keine Untersuchung zur Verkehrserhöhung - Falsche Immissionsrichtwerte	<p>Das schalltechnische Gutachten ist unvollständig und fehlerhaft.</p> <p>Eine Untersuchung bzgl. der zusätzlichen Verkehre in den Bereichen der Anwohner und der des Pendelverkehrs während der Entwicklungsphasen bis 2035 fehlt. Die Kenntnis um den Bauwerber erfordert bereits jetzt diese Untersuchung. Es ist zudem nicht sichergestellt, dass der Bauwerber die angestrebten Werte mit nächtlichem LKW-Verkehr und laufender Kühlaggregate erfüllen kann. Nicht umsonst sind am jetzigen Standort in Hosüne die flächenbezogenen Schallmesspegel mit tagsüber 70db (A) und nachts mit 55db (A) festgelegt worden. Eine Prüfung der Realpegel hat nicht stattgefunden. Das Wissen um diese Festlegung lässt vermuten, dass diese Kenntnis keinesfalls in die Betrachtung für das jetzige Verfahren einfließen sollte. Denn würde man diese Pegel für die jetzige Planung annehmen, könnten die erforderlichen Schallpegel an den Immissionsorten (Anlieger) nicht eingehalten werden. Die Planung wäre hinfällig.</p> <p>Es ist zu vermuten, dass eine spätere negative Prüfung die Stilllegung des Betriebes notwendig machen wird, oder schon im Antragsverfahren die Zulassung des Betriebes ausschließt. Dann wäre die ganze „schöne“ Planung hinfällig und der Steuerzahler hat mal wieder das Nachsehen. Ein Fall für das Schwarzbuch! Oder, die nachträgliche Genehmigung der zusätzlichen Emissionswerte wird hier schon geplant.</p> <p>Augenscheinlich ist Ihnen das bewusst, da Sie den Passus der Nichtbeauftragung der Verkehrsuntersuchung haben aus dem Schalltechnischen Gutachten herausnehmen lassen. (s. Index b – Redaktionelle Änderung Seite 17). Eine bewusste Täuschung der Huntloser Bevölkerung und der Ausschussmitglieder muss hierdurch vermutet werden.</p> <p>Bislang gab es „nur“ eine Plausibilitätsprüfung durch den von uns beauftragten Schallgutachter. Wir behalten uns vor, hier ein eigenes Gutachten erstellen zu lassen.</p> <p>Zudem zeigen die zugelassenen Zusatzkontingente Ihre Einstellung gegenüber den Anwohnern. Maximale Ausnutzung des zulässigen Lärms. Keine Rücksichtnahme. Das Zusatzkontingent C von 9 db z. Bsp. heißt real eine Verachtfachung des Lärms.</p> <p>Die ermittelten db-Werte bzgl. der Fläche 2 (Gewerbegebiet) sind falsch.</p> <p>Die Untersuchung zu den Immissionsorten ist fehlerhaft:</p> <p>Der Immissionsort IP 1 wurde an der Westfassade bemessen. Diese liegt nicht in Richtung des Emissionsortes.</p> <p>Der Immissionsort IP 2 ist unvollständig. Das Grundstück Sannumer Str. 18 besteht aus 2 Wohneinheiten mit 2 Eigentümern.</p> <p>Der Immissionsort IP 4 wurde an der Nordfassade bemessen. Dieser liegt nicht in Richtung des Emissionsortes.</p> <p>Der Immissionsort IP 9 liegt nicht an der Sannumer Str. 22</p> <p>Die Immissionsorte Sannumer Str. 19, 24 und 26 fehlen gänzlich.</p> <p>Der Immissionsort Wohnhaus Heidkämpe fehlt gänzlich.</p>

		<p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung, da die notwendigen Emissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können, die Untersuchung fehlerhaft ist, die notwendige Untersuchung zu den Verkehren und die der Realemissionen fehlen. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um einen Gefälligkeitsgutachten handelt. Ich bin hierdurch persönlich in meinen Rechten verletzt.</p>
2	Die gesetzlichen Abstände zu Wohngebäuden sind nicht eingehalten.	<p>Die vorliegende Planung hält die Mindestabstände zu einer Wohnbebauung nicht ein. Industriegebiete unterliegen gem. Abstandserlass NRW (findet auch in Niedersachsen Anwendung) der Abstandsklasse V (300m zu einem reinen Wohngebiet). Abstufungen sind zu Mischgebieten (zu welchen die Wohnhäuser im Außenbereich gemacht werden) zu berücksichtigen. Bei 2 Abstufungen befinden wir uns in der Abstandsklasse VII (100m). Bei einer Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschriften ist das Planungsgebiet nicht wirtschaftlich nutzbar und somit für eine Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben unbrauchbar. Die Anlieger werden zudem unzulässig belastet. Die Abstände zur Wohnbebauung liegen zwischen 30 und 36 Metern.</p> <p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung. Ich bin persönlich in meinen Rechten verletzt.</p>
3	Die Abholzung von Bestandsbäumen widerspricht den Klimaschutzanforderungen der Bundesregierung.	<p>Umweltbericht der Bundesregierung 2019 Umwelt und Natur als Fundament des sozialen Zusammenhaltes</p> <p><i>„Eine Beseitigung von Baumbeständen ohne gerechtfertigten Anlass ist nicht zulässig.“</i></p> <p>Eine Genehmigung liegt bislang nicht vor. Ein gerechtfertigter Anlass schließt sich aus, weil ausschließlich die Einzelinteressen eines einzigen Bauwerbers entgegenstehen, ein öffentliches Interesse nicht besteht und eine weiterreichende Begründung zur Legitimation der Planung nicht vorliegt.</p> <p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
4	Unzureichende Information an die Beschlussfasser.	<p>Bei einer objektiven Betrachtung der Gesamtproblematiken muss man annehmen, dass entscheidende Parameter dieser Planung den Rats- und Ausschussmitgliedern seitens der Verwaltung nicht zur Verfügung gestellt wurden. Umweltschutz, Anwohnerschutz, Alternativstandorte, Kosten für die Gemeinde etc. haben in den Beratungen bisher keine Rolle gespielt. Ohne detaillierte, geprüfte Unterlagen können die vorliegenden Pläne nicht verabschiedet werden. Auch notwendige Vorprüfungen wurden nicht vorgenommen. Die Beschlussvorlagen, allein schon für den Aufstellungsbeschluss, wie z.B. das fehlerhafte (von der Verwaltung angeblich geprüfte) Schallschutzparteigutachten der Fa. Kornkraft, widerspricht einer formal richtigen Information an die Beschlussfasser.</p> <p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die vollständige Offenlegung der Plangrundlagen incl. Kosten und Gründe für den unnötigen Flächenverbrauch und eine erneute Abstimmung im Rat.</p>
5	Die Planung beachtet nicht das Baugesetzbuch (BauGB) in den §§ 1 und 1a.	<p>§1 Abs. 3 – Die Erforderlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht gegeben. Die Ansiedlung des Logistikbereiches der Fa. Kornkraft GmbH kann an anderer Stelle in der Gemeinde erfolgen. Flächenkontingente stehen zur Verfügung.</p> <p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p> <p>§1 Abs. 5 – <i>„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“</i></p> <p>Diese Planung zielt in keinem Fall auf die von der Gemeinde festgelegte städtebauliche Ordnung.</p> <p>Keiner dieser Punkte wird in der aktuellen Planung berücksichtigt. Wäre hier den Gesetzen gefolgt worden, käme nur der Metropark in Ahlhorn oder ggf. das neu geplante GE in Bissel für einen neuen Standort der Fa. Kornkraft GmbH in Frage. Der alleinige Wille des Bauwerbers stellt keinen ausreichenden Grund für die Zerstörung von Ackerflächen dar. S. Punkte 61 und 62.</p> <p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>

	<p>§1 Abs. (6) Punkte 7a, b, c, d, e, i - wurden nicht beachtet.</p> <p>§1 Abs. (6) Punkt 8b – wurde nicht beachtet. Die Versiegelung von 6,8 ha entnimmt der Landwirtschaft Fläche, obwohl ausreichend ausgewiesene Gebiete in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Der Wille eines einzigen Bauwerbers ist im Gesetzbuch nicht beschrieben.</p> <p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p> <p>§1 Abs. (7) „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“</p> <p>Sollte die Abwägung zugunsten der o.g. Planung ausfallen, werden die Anwohner schlechter gestellt. Zum einen müssen sie eine erhöhte Lärmbelastung ertragen, zum anderen verlieren ihre Grundstücke durch die Industrieanlage in ihrer unmittelbaren Umgebung erheblich an Wert. Die Anwohner werden zugunsten eines einzigen Betriebes erheblich benachteiligt. Die Schaffung von Arbeitsplätzen, den die Fa. Kornkraft GmbH prognostiziert, kann in keinem Fall nachgewiesen werden. Somit entbehrt der gewichtigste Grund jeglicher Grundlage. Moderne Logistik benötigt eher weniger Personal. Gewerbesteuern sind zunächst auch nicht in ausreichender Form zu erwarten um die Investitionskosten der Gemeinde zu decken. Abschreibungen aufgrund von Investitionskosten mindern über lange Sicht den Betriebsgewinn und somit den Steuerertrag. Es kann kein Grund zur Abwägung in Richtung der Ansiedlung an der Sannumer Str. genannt werden. Ein öffentlich gerechtfertigter Grund liegt nicht vor!</p> <p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p> <p>§ 1a (2) „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Die Umnutzung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen soll begründet werden. Es liegt keine plausible Begründung der Außerkraftsetzung vor. Auch die Möglichkeiten der Innenentwicklung, oder deren Außerkraftsetzung sind nicht dokumentiert. Dieses Gesetz ist nicht beachtet.</p> <p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p> <p>§ 1a (3) „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. [...]“</p> <p>Eine Vermeidung zur Schädigung des Landschaftsbildes könnte einfach realisiert werden. Es wurde keine Untersuchung zur Vermeidung der Schädigung, geschweige denn ein plausibler und rechtmäßiger Grund für die Ansiedlung in Huntlosen genannt.</p> <p>(5) „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [...]“</p> <p>Dieses Gesetz ist nicht beachtet.</p> <p>Ein Entgegenwirken des Klimawandels mit einer Versiegelung von über 6,8 ha Ackerland kann nicht funktionieren, selbst wenn es begrünte Dächer geben sollte.</p> <p>Eine Abwägung zu Ausgleichsflächen oder gar Ausgleichszahlungen wäre ein fatales Zeichen unserer Gemeinde. Umdenken muss im Kleinen anfangen! Es darf keine unnötige Versiegelung mehr geben. Zudem benötigen wir mehr Ackerflächen für ökologische Anbauflächen. Ich fordere hier um eine Stellungnahme warum die Gemeinde dem zuwider handelt! Keine sachgerechte Abwägung - Abwägungsdefizit.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.
6	Nichtbeachtung der Klimaschutzziele der Bundesregierung und der Agenda 2030	<p><i>„Intakte Umwelt- und Natur als Grundlage für Freiheit, Demokratie und sozialen Zusammenhalt Natur und Umwelt müssen intakt und die natürlichen Lebensgrundlagen als Fundament nachhaltiger Entwicklung gesichert sein, um Armut zu beseitigen und ein Leben in Frieden, Freiheit, Demokratie und Würde zu führen. Umweltpolitik ist der Umsetzung der Agenda 2030 verpflichtet und hat die Aufgabe, die natürlichen Lebensgrundlagen für heutige und zukünftige Generationen zu erhalten. Die Tragfähigkeit der Erde und ihrer Ökosysteme stellt die absolut äußere Grenze dar, innerhalb derer die Verwirklichung der politischen Ziele erfolgen muss. Diese Aufgabe umfasst unter anderem Gewässer-, Boden-, Luft-, Lärm-, Natur- und Klimaschutz, und sie ist essentieller Bestandteil des Transformations- und Gestaltungsauftrags, den sich die internationale Staatengemeinschaft mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gegeben hat. Dabei liegt der Umweltpolitik der Bundesregierung ein integriertes Verständnis zugrunde, das heißt, dass sie um ihre Wirkung und Verantwortung auch im Zusammenspiel mit Gesellschaft und Wirtschaft weiß und dieses Wissen auch aktiv nutzt. In diesem integrierten Verständnis</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>sorgt Umweltpolitik für das Wohlergehen der Menschen in Bezug auf Gesundheit, in Bezug auf Ernährungssicherheit und in Bezug auf die Sicherung der Handlungsspielräume bei der Organisation des gesellschaftlichen Zusammenlebens und Zusammenhalts,</i> • <i>identifiziert Umweltpolitik auch die Kosten, die durch menschliches Handeln und Konsumieren in Form von Klimawandel, Verlust biologischer Vielfalt, Flächenverbrauch, Versauerung von Böden, Luftschadstoffe oder Wasserübernutzung zu Lasten der Gemeinschaft gehen, und entwickelt im Dialog mit den zentralen gesellschaftlichen Akteuren Maßnahmen, diese Kosten zu vermeiden, [...]</i> <p><i>Fläche ist – wie auch der Boden – eine endliche Ressource, mit der der Mensch sparsam umgehen muss, um sich seine Lebensgrundlagen zu erhalten. Auch wenn sich der Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr in den letzten Jahren mit erkennbarem Trend abgeschwächt hat, besteht kein Grund zur Entwarnung. Im Gegenteil: der aktuelle Bedarf an neuem Wohnraum stellt für das Flächenmanagement eine besondere Herausforderung dar. Denn Ziel der Nachhaltigkeitspolitik der Bundesregierung ist es seit langem, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Bis zum Jahr 2030 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche von täglich 58 Hektar (2017) auf unter 30 Hektar reduziert werden. Bis 2050 strebt die Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 gar das Flächenverbrauchsziel Netto- Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an. In der Zusammenschau von Boden und Fläche gewinnt das globale Nachhaltigkeitsziel (SDG) 15 einer „land degradation neutral world“ besondere Bedeutung.“</i></p> <p><i>Quelle: Umweltbericht der Bundesregierung 2019.</i></p> <p>Der unnötige Verbrauch von über 6,8 ha hochwertigem Ackerland steht im Widerspruch dieser Ziele und sind mit der bislang gelieferten Begründung „Fa. Kornkraft möchte das gerne“ nicht außer Kraft zu setzen. Letztlich geht es nur wieder um Geld! Würde die Gemeinde der Fa. Konkraft GmbH ein attraktives Angebot für den Standort Metropark machen, wären die sicherlich verzückt um der wesentlich besseren Anbindung an das Verkehrsnetz und der damit verbundenen effizienteren Logistik ihres Unternehmens. Das muss ihnen bloß jemand klarmachen. Auch die unternehmerische Freiheit könnte hier durch eine intelligente, umweltbezogene Wirtschaftsplanung für die Sache Klimaschutz gelenkt werden. Keine sachgerechte Abwägung.</p> <p>Die Planung ist aufgrund aller vorgenannten Ziele der Agenda 2030 abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
7	Ungenügende Dokumentation der Planung in Bezug auf das Bundesimmissionsschutzgesetz	Bericht unvollständig. (Licht, Schadstoffe, Lärm zusätzlicher Verkehr... fehlen) Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Betrachtung der gesamten Bezüge zur vorliegenden Planung. Ich bin persönlich in meinen Rechten verletzt.
8	Umweltschädliche Subventionen	Nachhaltigkeitsprüfung der Bundesregierung Umweltschädliche Subventionen laufen dem Verursacherprinzip zuwider. Sie führen dazu, dass die Verursacher einen Teil der Einzelwirtschaftlichen Kosten der Produktion und des Konsums nicht selber tragen, sondern diesen der Gesellschaft aufbürden. Die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr führt im Falle einer Versiegelung dazu, dass die vorherigen Funktionen für die biologische Vielfalt und die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, wie z. B. Grundwasserneubildung, Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, in der Regel vollständig verloren gehen. Auch die nicht versiegelten Flächen im Siedlungsbereich und entlang von Verkehrsstrassen werden in Mitleidenschaft gezogen, z. B. durch Scheueffekte, Verlärmung und Beeinträchtigung des

		<p>Landschaftsbildes. Die direkten Verluste von Lebensräumen für Arten, die an Freiräume gebunden sind, werden durch die zunehmende Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft und die dadurch eintretende qualitative Verschlechterung von Lebensräumen weiter verstärkt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) sieht vor, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (z.B. durch Maßnahmen wie den Bau von Straßen und den Neubau von Siedlungen, Gewerbegebieten oder Industrieanlagen) so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Vermeidungswilligkeit ist nicht erkennbar. Vielmehr wird vorrangig einem einzelnen Unternehmer nachgekommen und sein Unternehmen umweltschädlich subventioniert, obwohl eine Vermeidung möglich ist. Dieses Einzelinteresse ist abzulehnen. Ein der Allgemeinheit dienende Grund ist nicht gegeben.</p> <p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
9	Die Planung entspricht nicht der Baunutzungsverordnung	<p>§9 (BauNVO) „Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.“</p> <p>Mit der geplanten vollständigen Verlagerung des Gesamtgeschäftes der Fa. Kornkraft GmbH wäre der Betriebsteil Einzelhandel im Industriegebiet nicht zulässig. Das widerspricht der beabsichtigten Planung der Fa. Kornkraft GmbH und würde den Plan, die Umsiedelung vollständig an die Sannumer Str. zu verlagern, rechtlich ausschließen.</p> <p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
10	Brutvogel- und Amphibienuntersuchung unzureichend	<p>Fehler im Bericht (kein Gutachten erforderlich?):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bericht bezieht sich nur auf Vögel und Amphibien. Andere Säugetiere, Insekten und Pflanzen (Na ja, ein bisschen) blieben unbeachtet. 2. Dass der Acker durch intensive Maisnutzung geprägt ist, ist falsch. Bitte fragen Sie den Landwirt, der das Land gepachtet hat. Dieses Jahr ist es z. Bsp. Getreide. 3. Liste der gefundenen Tiere ist nicht vollständig. Eine von den Anwohnern erstelle Liste mit den kartierten Tieren finden Sie im Anhang. 4. Unserer Meinung nach stellt die halb-quantitative Erfassung einen Mangel dar. Ein „grob geschätzt“ ist für diese wichtige Bewertung nicht ausreichend. 5. Eingezäunte und auf Privatgrundstücken befindliche Gewässer wurden nicht untersucht. Gibt es hier keine relevanten Tiere? Abwägungsdefizit. Fehler! 6. Das angebliche Fehlen einiger Arten kann nur durch eine unzureichende Untersuchung erklärt werden. (Liste im Anhang) 7. Überfliegende und rastende Vögel. Die Klassifizierung der Nahrungsgäste und überfliegenden Arten fehlt. Durch die Anwohner dokumentierte Arten siehe Liste. 8. Wie soll denn auf die geschützten Arten reagiert werden? Ist nicht wichtig, das kann weg? Die Feldlärche ist vielleicht 2018 einmal außerhalb des Gebietes gesichtet worden. Als Anwohner hört man sie auch häufiger u. a. auch im Plangebiet. 9. Das Fazit von Herrn Handtke ist aufgrund der unzureichenden Untersuchung nicht wertbar. Der Artenreichtum und die Auswirkungen, geschweige denn die Wechselwirkungen bei einer Umsetzung der Planung sind nicht ausreichend dokumentiert. <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gelingt es Laien so eine umfangreiche Dokumentation des Tierbestandes zu erstellen, stellt sich die Frage, was der Herr Handtke beauftragt bekommen hat. Dieser Bericht ist so oberflächlich wie unvollständig. Wir behalten uns vor, ein unabhängiges neues Gutachten erstellen zu lassen.</p> <p>Viele Tiere der „Roten Liste“ sind im Planungsgebiet vertreten. Auswirkungen, die von der angestrebten Planung ausgehen, sind nicht untersucht und dokumentiert. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um einen Gefälligkeitsbericht handelt.</p> <p>Die Planung ist aufgrund unvollständiger Untersuchungen des gefährdeten Tier- und Pflanzenbestands abzulehnen. Ich fordere die Erstellung eines fachtechnischen Gutachtens.</p>
11	Ausgleichsmaßnahmen	<p><i>Mangelnde Möglichkeiten bestimmte Funktionen durch Ausgleichsmaßnahmen überhaupt auszugleichen:</i></p> <p>Die Funktion von Böden für die landwirtschaftliche Produktion, kann bei Inanspruchnahme nur durch Entsiegelung an anderer Stelle und nur über lange Zeiträume hinweg wiederhergestellt werden.</p>

		<p><i>Sekundärwirkungen durch zunehmende Flächenkonkurrenzen:</i> Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Hierdurch kann es zu einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf verbleibenden Flächen kommen mit negativen Sekundärauswirkungen auf die biologische Vielfalt. Ein Ausgleich durch das Punktesystem ist zwar rechtlich zugelassen, rechtfertigt aber die Umwidmung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht. Die benannten Ausgleichsflächen können diesen Aspekt nicht auffangen.</p> <p>Die Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
12	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	<p>Gab es eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 bzgl. einer Notwendigkeit einer UVP? Unterlagen dazu liegen nicht vor.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Unterlagen abzulehnen. Ich fordere die Vorprüfung zur o.g. Planung.</p>
13	Unklare Entwässerung des Gebietes bei Einleitung von potentiell verschmutzten Oberflächenwässern in den Huntloser Bach - Missachtung u.a. der Maßnahme Natura 2000	<p>Der Huntloser Bach befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Genehmigung zur Einleitung des Oberflächenwassers über den Vorfluter liegt bislang nicht vor. Eine Schädigung der Bachstruktur und der Pflanzen- und Tierwelt ist bei einer zusätzlichen Einleitung von potentiell kontaminierten Wässern zu erwarten.</p> <p>Bedeutung dieses Gebietes gem. Natura 2000 Fließgewässer: sehr großer Bestand des Flussneunauges. Barneführerholz: einer der größten Buchen-Eichenwald-Komplexe im Naturraum D 30. Ferner Vorkommen des Steinbeißers, von feuchten Hochstaudenfluren, Auwald mit Erle, Hartholzauwald.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Genehmigung und Beachtung abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
14	BauNVO § 15	<p>Die Ausarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplans Nr.94 lässt § 15 (BauNVO) in Kraft treten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen der Nutzung Wohnen (Grundstück Sannumer Str. 17). „Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“ Der Status Wohnen (Grundstück Sannumer Str. 17) wird erheblich gestört, wenn nicht sogar unmöglich. 2. „Die Anwendung des Absatzes 1 hat nach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuchs zu erfolgen.“ <p>Durch die Ausweisung des Grundstückes Sannumer Str. 17 als „Gewerbliche Baufläche“ sind die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung nicht beachtet. Es liegt ein Abwägungsfehler vor.</p> <p>Die Planung ist fehlerhaft und damit abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung. Ich bin persönlich in meinen Rechten verletzt.</p>
15	Finanzierung/Amortisation/ Investitionskapital	<p>Es ist zu befürchten, dass aufgrund der konsequenten Ablehnung des Bürgermeisters, die Kosten für die Gemeinde für dieses Bauvorhaben zu nennen, die Bilanz für die Gemeinde sehr negativ ausfällt. Ich fordere eine transparente Kosten- und Amortisierungsberechnung. Diese wird es wohl aufgrund des offensichtlich zu erwartenden Desasters nicht geben.</p> <p>Die Planung ist aufgrund von Intransparenz und anzunehmender zu hoher Belastung der Gemeinde abzulehnen. Ich fordere die Offenlegung der Investitionskosten und Beratung im Rat der Gemeinde Großenkneten.</p> <p>Eine Prüfung der finanziellen Möglichkeiten der Fa. Kornkraft GmbH hat offensichtlich nicht stattgefunden. Sollte die Fa. Kornkraft GmbH die Investitionen nicht bewältigen können, wäre diese Planung hinfällig. Die auf der Facebook-Seite der Fa. Kornkraft publik gewordene Wirtschaftsauskunft, die nur einem Kreditrahmen von 200.000 Euro für die Fa. Kornkraft GmbH darlegt, lässt das stark vermuten. Zudem stellt sich natürlich die Frage der Verlässlichkeit der Umsetzung der Planung durch die Fa. Kornkraft GmbH. Alleine eine Dachbegrünung würde diesen Betrag schon vereinnahmen.</p>

		Die Untersuchungen der Gemeinde sind unvollständig. Die Planung ist fehlerhaft und damit abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.
16	Aufstellungsbeschluss falsch.	Der Rat hat den Aufstellungsbeschluss für ein Gewerbegebiet gefasst. Wenn jetzt ein Industriegebiet geplant wurde, entspricht dies nicht der Beschlusslage. Es kann auch nicht angenommen werden, dass der Rat mit seinem Beschluss ein Industriegebiet inkludiert haben könnte, weil für ein Industriegebiet andere Grundlagen und wesentlich höhere Emissionswerte zulässig sind. Zudem wurden Ausschuss- und Ratsmitglieder sowie Bürger über die jetzt tatsächliche Planung getäuscht. Die Planung ist fehlerhaft und damit abzulehnen. Ich fordere das Verfahren in rechtlich einwandfreier Form neu zu beginnen.
17	Prüfung des Vorverkaufsrecht durch den Grundstücksverkehrsausschuss des Landkreises Oldenburg fehlt. Nutzung des Realverbandsweg fraglich.	Lt. Schreiben des Bürgermeisters vom 10.07.2019 soll die Prüfung durch den Grundstücksverkehrsausschuss des Landkreises Oldenburg erfolgen. Der Realverband ist noch nicht eingebunden. Bislang liegen keine Informationen zu den Prüfungen und deren Ergebnisse vor. Die Planung ist aufgrund fehlender Unterlagen abzulehnen. Ich fordere die Überprüfung der Zulässigkeit der Planung.
18	Vorlage zur Untersuchung der Alternativstandorte und Begründung der Ablehnung fehlt.	Es liegen keine Unterlagen zu einer Untersuchung vor. Das Baugesetzbuch sieht hier eine klare Untersuchung mit Begründung für die Entscheidung des nun gewählten Planungsbereiches vor. Der Wille eines Bauwerbers ist keine Grundlage Alternativstandorte unbeachtet zu lassen. Keine sachgerechte Abwägung - Abwägungsdefizit. Die Planung ist aufgrund fehlender Grundlagenermittlung abzulehnen. Ich fordere die Offenlegung des Abwägungsmaterials zu Gunsten der Planung an der Sannumer Straße.
19	Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch.	Es hat in vielen gesetzlichen Regelungen seinen Niederschlag gefunden, u.a. für das Planfeststellungsverfahren und die Aufstellung der Bauleitpläne: <i>"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen"</i> (1 Abs. 7 Baugesetzbuch). Es verlangt, dass der Planungsträger: - seinen Abwägungsspielraum erkennt, - die Belange berücksichtigt, die nach Lage der Dinge relevant sind, - ihre Bedeutung nicht verkennt und - sie in einer Weise gewichtet und gegeneinander abwägt, wie es objektiv vertretbar ist. Wären die von uns eingewendeten Punkte bereits im Vorfeld gerecht abgewogen worden, hätte die Planung gar nicht initiiert werden dürfen. Die zu berücksichtigten Belange sind in der Qualität und Quantität verkannt worden. Der Abwägungsspielraum wurde allein schon bzgl. der Notwendigkeit verkannt. Eine schlüssige Begründung für die Planung liegt nicht vor. Keines der in der Beschlussvorlage genannten Argumente ist zu belegen. Es ist zu vermuten, dass andere Interessen die primäre Entscheidungsfindung für den jetzigen Standort beeinflusst haben. S. Satz 1 der Einwendungen. Die Drohung der Fa. Kornkraft ggf. in eine andere Gemeinde zu wechseln, ist keine gerechte Gewichtung. Die Planung ist aufgrund fehlender Unterlagen und unzureichender Begründung abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.
20	Wie ist die Planung eines neuen Gewerbegebietes (Industriegebiet) in Huntlosen/Sannum vereinbar mit der Herabstufung von Huntlosen vom Mittelzentrum zum Wohnort?	Die Raumordnung sieht vor, dass keine Zersiedelung stattfindet und dass Nutzungsarten derart geordnet werden, dass gegenseitige Störungen vermieden werden. Der hier geplante Standort stört in erheblichem Maße die umliegende Wohnbebauung am Westerburger Weg und an der Sannumer Straße sowie über Jahre die Anwohner Huntlosens durch den Pendelverkehr. Der nördliche Bereich von Huntlosen wird durch dieses relativ kleine Industriegebiet mit seinen ca. 6,8 ha zersiedelt. Ein Industriegebiet hat an dieser Stelle störende Auswirkungen und steht einer sinnvollen Raumordnung in der Gemeinde Großenkneten entgegen. Zudem widerspricht die Planung eines Industriegebietes dem Beschluss v. 30.08.2019 zur Herabstufung Huntlosens zum „hervorgehobener Standort für die Nahversorgung mit einem Schwerpunkt für Wohnen“. Die Ziele der Raumordnung sind keine abwägungsfähigen Belange! Widerspricht zudem BauGB §1 Abs. 4. – s. auch Punkte 55 und 56

		<p>Die derzeitige Überarbeitung des RROP's im Landkreis Oldenburg rechtfertigt keine Ignorierung der bislang gültigen Punkte, geschweige denn das des LROP's von Niedersachsen. Die Aussage, dass es keine Eintragungen im LROP gibt, entlässt den Planer nicht aus der Verantwortung sich mit den generellen Zielen und Regeln der ROP's zu beschäftigen und diese in die Planungen einzubeziehen.</p> <p>Die o.g. Planung widerspricht der Dienlichkeit dieses städtebaulichen Konzepts der Gemeinde Großenkneten.</p> <p>Lt. Schreiben des Bürgermeisters vom 10.07.2019 soll die Planung durch die Untere Raumordnungsbehörde geprüft werden. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Unterlagen und falscher Beurteilungen abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.</p>
21	Fauna – Liste gefährdete Tiere nach Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG)	<p>§ 44 BNatSchG: Notwendiges Gutachten fehlt, Bericht unvollständig. – s. Punkt 39</p> <p>Es bestehen erhebliche Zweifel an einer methodengerechten Kartierung und Bestandserfassung der Amphibien, insbesondere des Kammmolches und der Kreuzkröte. Ein Verbotstatbestand des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht sicher auszuschließen. Die Planung ist aufgrund fehlender Unterlagen und unzureichender Begründung abzulehnen. Ich fordere ein fachtechnisches Gutachten und dessen Bewertung in Bezug auf das BNatSchG.</p>
22	Arbeitsplätze	<p>Das von der Gemeinde angegebene Ziel, hier Arbeitsplätze zu erhalten oder zusätzlich zu gewinnen, ist weder dargelegt noch plausibel. Zunächst ist von einer Planung nur für Fa. Kornkraft auszugehen. Andere Bauwerber konnten von der Gemeinde nicht benannt werden. Für Fa. Kornkraft gäbe es bereits bestehende Flächenausweisungen innerhalb der Gemeinde Großenkneten, wo also die Arbeitsplätze innerhalb der Gemeinde erhalten würden. Auch wäre dort eine Erweiterung und somit die angenommene Zunahme von Arbeitsplätzen ebenso möglich. Das Argument ist also nicht stichhaltig. Es eignet sich nicht dazu, die Nachteile der vorliegenden Planung zu kompensieren. Die Angaben sind nicht plausibel und führen zu der Frage: Wer bezahlt diese, nur für die Fa. Kornkraft GmbH nützliche, umweltschädliche Investition der Gemeinde? Die Steuerzahler.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise und unzureichender Begründung abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
23	Ortsbild - §1 Abs. 5 BauGB	<p>Trotz Staffelung des Gesamtgebäudes der Fa. Kornkraft GmbH, bleibt es ein Volumen von ca. 170 Einfamilienhäusern (ohne die des Gewerbegebietes), was für die nördliche Einfahrt in den Ort ein fatales Bild abgibt. Eine Industrieanlage bleibt eine Industrieanlage. Da helfen vom Volumen auch keine Gründächer. Zudem sind für den Bereich 2 (Gewerbegebiet) die Parameter gem. B-Planentwurf wie für ein gewöhnliches Gewerbegebiet definiert. Es ist zu befürchten, dass hierdurch das Ortsbild noch viel erheblicher gestört wird. Die vorgelegte Planung entspricht nicht der Gesetzeslage.</p> <p>Die Planung ist wegen Nichteinhaltung des BauGB's abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
24	„Aktionsplan Flächensparen“ des Bundesumweltamtes mit Beschluss der Bundesregierung für die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.	<p>Das Bundesumweltamt hat in seiner Veröffentlichung „Aktionsplan Flächensparen“ die Kontingente für jede Gemeinde in Deutschland ausgewiesen, die im Zuge der Ziele zum Flächensparen maximal verbraucht werden sollen. Für die Gemeinde Großenkneten sollen es in den Jahren 2020 – 2022 maximal 20.000 qm sein. Allein durch die Ausweisung des hier beanstandeten Industrie- und Gewerbegebietes wären es alleine im Jahre 2020 schon über 68.000 qm. Zudem handelt es sich um wertvolles Ackerland. Konsequente Auseinandersetzung mit dem Thema sieht anders aus. Ich beanstande hier die Ignoranz gegenüber den Zielen der Bundesregierung.</p> <p>Die Planung ist aufgrund der Nichtbeachtung der Ziele der Bundesregierung abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
25	BauNVO	<p>Einem Flächennutzungsplan muss immer ein Erläuterungsbericht beiliegen, in dem die Gründe für die Darstellungen dargelegt sind. Eine schlüssige Begründung ist nicht festzustellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wunsch eines einzigen Bauwerbers und ein Umsiedlungsvorhaben stellt keine ausreichende Begründung dar.

		<p>2. Es wurden keine weiteren Gründe angeführt.</p> <p>3. Einen Bericht bzgl. anderen Standortuntersuchungen liegt nicht bei und führt zu einer nicht ausreichenden Ausführung des Umweltberichtes. Keine sachgerechte Abwägung - Abwägungsdefizit</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise und unzureichender Begründung abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
26	Keine ökologische Weitsichtigkeit	<p>Wie selbstverständlich reden heute alle von BIO-Produkten. Aber wie sollen sie hergestellt werden? Für die Produktion von BIO-Lebensmittel benötigt die Landwirtschaft mehr Flächen und nicht weniger. Also steht der Planung diametral im Gegensatz zu den Anforderungen der Zeit. Es ist kein Konzept der Gemeinde Großenkneten für diese Notwendigkeit erkennbar, geschweige denn die Einbeziehung dieser Themen in die Alltagspolitik. Z. Bsp. Thema Massentierhaltung. Wie positioniert sich die Gemeinde?</p> <p>Und wie rechtfertigt Fa. Kornkraft diese vermeidbare Inanspruchnahme von Fläche. Das kann letztlich aufgrund der angeblichen Zielen der Fa. Kornkraft (Internetseite Kornkraft: „Bei uns sind Ökologie, Umweltschutz und Nachhaltigkeit wesentliche Bestandteile der Unternehmensphilosophie“) nur mit einer egoistischen, profitmaximierenden Einstellung erklärt werden.</p> <p>Die Planung ist aufgrund der Nichtbeachtung und ökologischer Kurzsichtigkeit abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
27	Zulässigkeit von Verkaufsstellen im Industrie- und Gewerbegebiet nach BauNVO	<p>Einzelhandel ausgeschlossen. Die weitere Planung der Fa. Kornkraft sieht vor, den gesamten Betrieb, einschließlich des Einzelhandels an die Sannumer Str. umzusiedeln. Das ist weder in einem Industriegebiet noch in einem Gewerbegebiet zulässig. Das Vorhaben, und auch die Begründung der Gemeinde, ist somit nicht umsetzungsfähig.</p> <p>Die Planung ist aufgrund der Nichtbeachtung der Rechtslage um Zulässigkeiten in Industrie- und Gewerbegebieten abzulehnen. Die Ziele der Planung können nicht realisiert werden. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
28	Zersiedelung	<p>Die Raumordnung sieht vor, dass keine Zersiedelung stattfindet. Der nördliche Bereich von Huntlosen wird durch dieses relativ kleine Industriegebiet mit seinen ca. 6,8 ha zersiedelt. Das geplante Industriegebiet hat an dieser Stelle störende Auswirkungen, es steht einer sinnvollen Raumordnung in der Gemeinde Großenkneten entgegen. S. BauGB/BauNVO</p> <p>Die Planung ist aufgrund der Nichtbeachtung abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
29	Angrenzende Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	<p><i>„Der Verlust von Arten und Lebensräumen ist neben dem Klimawandel die zweite wichtige Herausforderung unserer Zeit. Der Mensch hat in den vergangenen Jahrzehnten einen enormen Abwärtstrend der biologischen Vielfalt eingeleitet und gefährdet damit auch seine eigenen natürlichen Lebensgrundlagen. Um den ganzen Reichtum der Natur bewahren und die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme sicherstellen zu können, ist nicht nur der Rückgang bestimmter Arten, sondern der Rückgang der biologischen Vielfalt insgesamt zu stoppen. Die internationale Basis hierfür bildet das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD). Es zielt darauf ab, die biologische Vielfalt zu erhalten, nachhaltig zu nutzen und den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu gewährleisten (Access and Benefit Sharing – ABS). Die klassischen Instrumente des Naturschutzes wie die Erhaltung schutzbedürftiger Arten durch spezielle Artenhilfsprogramme und die Ausweisung von Schutzgebieten haben sich bewährt und sollen weiterhin Anwendung finden. Aber auch eine nachhaltige, naturnahe Nutzung erhält und fördert die biologische Vielfalt. Das betrifft besonders die Landwirtschaft, die mehr als die Hälfte und die Forstwirtschaft, die rund ein Drittel der Bodenfläche Deutschlands nutzen. Durch eine nachhaltige Bewirtschaftung sollen gemäß der Waldstrategie 2020 standortgerechte, vitale, an den Klimawandel anpassungsfähige Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten erhalten und weiterentwickelt werden. Naturnähe, Stabilität und Vielfalt der Wälder sollen deutlich zunehmen.“</i> Quelle: Umweltbericht der Bundesregierung 2019.</p> <p>Die an der Planung angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind durch Versiegelung und Industrienutzung gefährdet. Es müsste das Gegenteil der Planung erfolgen: Renaturierung der Fläche, Vereinigung der Landschafts- und Naturschutzgebiete. Es sollte der auf der Hand liegende Biotopverbund der Bereiche Barneführerholz und Hegeler Wald erfolgen. Der Biotopverbund ist seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert.</p>

		Das Plangebiet liegt in einer kritischen Entfernung zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Die Planung ist aufgrund der Nichtbeachtung der Werte der angrenzenden Flächen abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse in einem fachtechnischen Gutachten auch in Hinblick auf einen möglichen Biotopverbund.
30	Anordnung einer Baugrunduntersuchung fehlt.	Eine Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 / DIN EN 1997-2 muss aufgrund der historischen Gegebenheiten vor der Nutzung als Ackerfläche zwingend sein. Die Behauptung, es handle sich zum größten Teil um minderwertigen Boden kann nicht belegt werden. Uns vorliegende Karten belegen, dass der gesamte Planbereich aus hochwertigen Eschboden besteht und renaturiert werden könnte. Die im Bericht behauptete Minderwertigkeit des Bodens ist nicht durch Gutachten belegt. Die Planung ist aufgrund der Nichtbeachtung abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.
31	Altlasten	Eine Untersuchung auf Schadstoffe im Boden liegt nicht vor. Bei einem Kauf eines Grundstückes mit einem Investitionsvolumen von ca. 600.000,- € sollte eine Gemeinde dies doch mal checken, oder? Sanierungskosten? Die Planung ist aufgrund der Nichtbeachtung abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.
32	Kann das Grundstück Sannumer Str. 17 als gewerbliche Fläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden?	Gewerbliche Bauflächen (G) sind der gewerblichen Nutzung vorbehalten. Befremdlich ist das Ziel der Gemeinde ein bestehendes Wohnhaus zu einer gewerblichen Baufläche zu machen. Spätere Nutzungsänderungen in den angrenzenden Grundstücken könnten höhere Emissionsgrenzen zulassen. Der Status „Wohnen“ steht in Frage und wird durch die Änderung defacto ausgeschlossen. Eine rechtliche Autorisierung für diese Klassifizierung und eine Umwidmung als „gewerbliche Fläche“, ist anzuzweifeln. Eine erhebliche Wertminderung des Grundstückes ist zu erwarten. Die Planung ist deswegen abzulehnen. Forderung: Ausweisung als Wohnbaufläche! Ich bin persönlich in meinen Rechten verletzt. Baugesetzbuch (BauGB) § 42 Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung <i>„(1) Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, kann der Eigentümer nach Maßgabe der folgenden Absätze eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.“</i> <i>„(10) Die Gemeinde hat dem Eigentümer auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob ein sich aus Absatz 2 ergebender vermögensrechtlicher Schutz der zulässigen Nutzung für sein Grundstück besteht und wann dieser durch Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist endet.“</i> Ich erbitte Auskunft!
33	(NWG) Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren	Aufgrund der geplanten Einleitung von Wässern in den Huntloser Bach und somit in die Hunte, muss ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet werden. Bislang gibt es keine Unterlagen zu diesem Thema. Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse. Abwägungsdefizit.
34	Lichtemissionen	Es gibt keine Untersuchung der potentiellen Lichtemissionen. Weder durch den erhöhten Straßenverkehr, noch durch notwendige Anlagen auf dem Gelände (Nachtarbeit). Diese ist aufgrund der Kenntnis um den Bauwerber zwingend. Eine Gefährdung der Fauna ist zu erwarten. Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse. Abwägungsdefizit.
35	Abgasemissionen	Es gibt keine Untersuchung der potentiellen Abgasemissionen. Weder durch den erhöhten LKW-Verkehr, noch durch Anlagen auf dem Gelände. Diese sind aufgrund der Kenntnis um den Bauwerber zwingend. Eine Gefährdung vom Mensch und Tier ist zu erwarten. Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse. Abwägungsdefizit.

36	Entwässerung in Huntloser Bach	Eine Untersuchung bzgl. der Einleitung und der Auswirkungen des Oberflächenwassers in den Huntloser Bach fehlt. TÖB – Bericht fehlt. Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.
37	Verkehrsbelastung K242/ LKW's durch den Ort Huntlosen/ Anbindung Autobahn	LKW-Verkehr ist teuer und umweltschädlich. Er ist deshalb zu optimieren und zu minimieren. Der Standort Sannum liegt keineswegs in der Mitte des zu beliefernden Gebietes der Fa. Kornkraft, insbesondere nicht in Richtung Hannover, Wolfsburg, Hildesheim und Braunschweig (alles Lieferadressen, die von Fa. Kornkraft angegeben werden). Die vorliegende Planung bewirkt eine ca. 6 Km lange Zu- und Abfahrt von der BAB 29 über die K242. Zudem kann von einer optimalen Anbindung an die Autobahn keine Rede sein – 6 Km. Zusätzlich muss der Pendelverkehr zwischen Sannum und Hosüne mit entsprechende Belastung über viele Jahre (15) hingenommen werden. Andere für Industrie und Gewerbe ausgewiesene Gebiete innerhalb der Gemeinde haben wesentlich besseren Anschluss an Autobahnen, ja sogar ein Bahnanschluss wäre verfügbar. Ein objektiver Vergleich der möglichen Standorte innerhalb der Gemeinde und über mehrere Jahre liegt nicht vor. Weder aus Sicht der Gemeinde noch aus Sicht des Bauwerbers ist die Standortwahl Sannum nachvollziehbar. Sie ist weiterhin unbegründet. Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise und unzureichender Begründung abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.
38	Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSch § 50	<i>„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“</i> Eine Erfüllung dieses Gesetzes kann ich nicht erkennen. Die Anordnung der Planungsfläche schließt schädliche Umwelteinwirkungen nicht aus. Die Untersuchung zu diesem Themenkomplex ist unvollständig. Allein die geplanten LKW-Anlieferungsplätze ohne geforderter Ölabscheidevorrichtungen lässt vermuten, dass die Gemeinde sich um Vermeidung von Unfällen keine Gedanken gemacht hat. Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise und unzureichender Begründung abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.
39	Umweltbericht zur Bauleitplanung – Fehler/Hinweise	Zu: 1. Der Umweltbericht bezieht sich nicht auf das beantragte Plangebiet – Das Grundstück Sannumer Str. 17 ist nicht inkludiert. (Karte gem. Deckblatt) Es ist davon auszugehen, dass der Umweltbericht nicht vollständig erstellt worden ist. Zudem handelt es sich bei den Fachberichten (Fledermäuse/Amphibien/Brutvogel) nicht um Gutachten, sondern nur um Berichte. Diese sind durch Gutachten zu ersetzen. Zudem interpretiert das Büro „PlanForum“ die Ergebnisse zu Gunsten ihres größten Auftraggebers. Lt. Internetseite PlanForum (44 Aufträge von anderen Gemeinden, 79 von der Gemeinde Großenkneten). In diesem Kontext ist die Rechtmäßigkeit des Berichtes durch Befangenheit des Büros anzuzweifeln. 1.1. <i>Kurzdarstellung</i> a. Das geplante Volumen der Fa. Kornkraft entspricht bei der maximalen Höhe von 10 m etwa 170 Einfamilienhäusern – Verträglich? – Nein. b. Das schalltechnische Gutachten vom Büro itap GmbH kommt zu falschen Ergebnissen. Die angestrebten Werte können vom Bauwerber nicht eingehalten werden – s. Punkt 1. c. Ausgleichsmaßnahmen mit einer Streuobstwiese anstatt eines Biotopes (Wald)? – Nicht ausreichend, auch wenn Ausgleichspunkte zusätzlich kompensiert werden sollen. Bewertung der auszugleichenden Flächen ist falsch. 2.1. <i>Festsetzungen</i>

		<p>d. Sind alle relevanten Fachgesetze aufgeführt und beachtet? – Nein, bei Bedarf stelle ich Ihnen gerne eine Liste zusammen. Aber vermutlich sind diese nur „vergessen“ worden.</p> <p>e. <i>Bodenschutz</i> Diese „Begründung“ ist nichts. Sie bezieht sich in keiner Weise auf den in §1a Abs. 2 Satz 1 des BauGB's beschriebenen Anforderungen. Nur der Wille (keine Festsetzung) die gewerblich, bzw. industriell genutzten Flächen in Huntlosen zu beschränken, entbehrt jeglicher Logik und ist keineswegs als Begründung ausreichend. Ein Bezug zu o.g. Paragrafen lässt sich nicht herstellen. Und selbst wenn der Verfasser gemeint haben könnte, dass er mit dieser „Begründung“ einen Bezug zum letzten Absatz (... notwendige Maß begrenzen) herstellen könnte, ist die Aussage des Gesetzes eine andere. Zudem widerspricht diese Begründung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Sannumer Str. (Heidkämpe)“. Das Gesetz wird hier vollumfänglich missachtet und sogar wissentlich zu Gunsten der Gemeinde falsch ausgelegt.</p> <p>2.2. <i>Fachplanungen</i></p> <p>f. Die derzeitige Überarbeitung des RROP's im Landkreis Oldenburg rechtfertigt keine Ignorierung der bislang gültigen Punkte, geschweige denen des LROP's von Niedersachsen. Die Aussage, dass es keine Eintragungen im LROP gibt, entlässt den Planer nicht aus der Verantwortung sich mit den generellen Zielen und Regeln der ROP's zu beschäftigen und diese in die Planungen einzubeziehen. Selbst der eigene Beschluss der Gemeinde v. 30.08.2019 zur Herabstufung Huntlosens zum „hervorgehobener Standort für die Nahversorgung mit einem Schwerpunkt für Wohnen“ wird hier ignoriert. Ziele der Raumordnung sind keine abwägungsfähigen Belange!</p> <p>g. Ab wann ist eine Anzahl Bäume ein Wald? Im Umweltbericht Punkt 2.2.2 heißt der Wald Gehölz und wird mit „lediglich“ abgetan. Die Klassifizierung Wald ist eine andere und im gültigen Flächennutzungsplan verankert. Somit sind die angesetzten Ausgleichspunkte falsch.</p> <p>2.2.2 <i>Karte 3a – „Besondere Werte von Böden“</i></p> <p>h. Das Plangebiet enthält beeinträchtigte/gefährdete Funktionstätigkeiten für Wasser- und Stoffretention. Der Verfasser behauptet, dass der schutzgutspezifischen Wertigkeit Rechnung getragen wird. – Das ist stark anzuzweifeln, da ein fachspezifisches Gutachten hierzu nicht vorliegt. Es kann nicht bewiesen werden, dass z. Bsp. der hohe Versiegelungsgrad oder Schadstoffe aus den LKW's diese Schutzwürdigkeit nicht beeinflussen. Zudem liegt die Referenz der Aussage nicht vor.</p> <p>2.2.3 <i>Schutzgebietsausweisungen</i></p> <p>i. Der Verfasser nennt Schutzgebiete, die an das Plangebiet angrenzen bzw. sich in näherer Umgebung befinden. Auswirkungen, die die geplante Industrieansiedlung auf die Schutzgebiete haben könnte, lässt er aber gekonnt außer Acht. Ein Gutachten fehlt. UVP!</p> <p>j. Der Hinweis, dass die Erschließung „nur“ zum größten Teil das Feldgehölz mit höherer Biotopfunktion in Anspruch nimmt ist falsch. Es werden keine Bäume übrigbleiben. Die vorliegende Planung wird für die Einmündung in das Planungsgebiet den gesamten Wald in Anspruch nehmen müssen. Zudem werden voraussichtlich mehrere Bäume auch für den Rechtsabbiegerbereich gefällt werden müssen. Planabgleich mit GoogleEarth.</p> <p>3.1 <i>Bestandaufnahme</i></p> <p>k. Festsetzung und Betrachtung der zusätzlichen Verkehre fehlen.</p> <p>l. Betrachtung von Lichtemissionen fehlen.</p> <p>3.1.2 <i>Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit</i></p> <p>m. Dass der Erhalt des Außenbereichs als Erholungsraum auch dann ein legitimes städtebauliches Ziel ist, wenn dieser weder eine besondere touristische noch ökologische Bedeutung hat, hat der Senat bereits mehrfach entschieden. Abwägungsdefizit.</p> <p>n. Die mit lediglich beschriebenen einzelne Wohngebäude und Hofstellen impliziert eine Geringschätzung der wenigen Anwohnern. Das Wohl der Einzelnen ist hier geringer eingeschätzt als das Wohl der Industrie. Keine sachgerechte Abwägung - Abwägungsdefizit.</p> <p>3.1.3 <i>Schutzgut Artenschutz</i></p> <p>o. Im Text wird von einem Drittel Plaggenesch gesprochen. Wo ist diese Trennung verzeichnet, und wer definiert den Plaggenesch als minderwertig? Diese</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Definition ist zur Ermittlung der Wertfaktoren nachzuweisen. In einem alten Landschaftsrahmenplan ist das Plangebiet zum „Erhalt landschaftsprägender Eschflur“ markiert. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das geändert hat.</p> <p>p. Die gesamte Dokumentation beschreibt keine/o. unzureichende Auswirkung durch die geplante Industrienutzung auf Mensch, Fauna und Flora.</p> <p>q. Die Abstimmung des Entwurfsverfassers mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Oldenburg beinhaltet nicht die Untersuchung von Säugetieren (außer Fledermäusen) und Pflanzen. Wie kann das für die Beurteilung der Auswirkungen eines Industriegebietes auf die Natur irrelevant sein? – Bericht unvollständig.</p> <p>r. Im Umweltbericht wird beschrieben, dass „alle“ gefährdeten bzw. streng geschützten Arten quantitativ erfasst wurden. Wie soll man denn in so einer kurzen Untersuchungsperiode „alle“ Arten entdecken können. Die anhängende, von den Anwohnern erstellte, Liste zeigt ein anderes Bild. Ich zweifle die Vollständigkeit der Untersuchung von Herrn Handke stark an. - Bericht unvollständig. Gutachten ist nötig.</p> <p>s. Der Verfasser nennt für das UG schon 9 Vögel, die auf der „Roten Liste“ stehen. Leider werden auch hier wieder die potentiellen Auswirkungen eines Industriegebietes „vergessen“. – Bericht unvollständig. Gutachten ist nötig.</p> <p>t. Die Untersuchung zu den Amphibien ist unvollständig. Warum wurden die eingezäunten, oder auf privaten Grundstücken befindlichen Teiche nicht berücksichtigt? Zu einer Begehung unseres Teiches hätten wir gerne eingeladen. Aber vielleicht hätte man ja etwas gefunden, was man gar nicht finden wollte. – Bericht unvollständig. Gutachten ist nötig.</p> <p>u. Da das Büro planNatura nicht zwischen Großer- und Kleiner Bartfledermaus unterscheiden kann, wird vorsichtshalber angenommen, dass es sich um die Große handelt. In Schleswig-Holstein beispielsweise, steht die Kleine auf dem Status 1 (vom Aussterben bedroht).</p> <p>v. Bei der Bewertung der Fledermausaktivitäten sind keine s.g. Horchkisten verwandt worden. Dies lässt an einer qualifizierten Erfassung zweifeln. Zudem wurden potentielle Nistmöglichkeiten nicht mit einem Endoskop untersucht.</p> <p>w. Eine Aussage, ob sich durch die Umsetzung des Industriegebietes eine Gefährdung der Fledermäuse ausschließen lässt, ist hier wieder nicht zu finden.</p> <p>x. In der Zusammenfassung wird beschrieben, dass man bei einer Abholzung noch mal mit einer Leiter/Seilklettertechnik nachschauen müsste, ob es sich um ein Quartier handelt. Warum stellt man das denn nicht jetzt fest? Ist das Büro planNatura für eine unvollständige Untersuchung beauftragt worden?</p> <p>3.1.4 <i>Schutzgut Boden</i></p> <p>y. Auch wenn Ablagerungen nicht bekannt sind, ist zur Ermittlung der Bodengüte und der Gefahren ein Bodengutachten zwingend notwendig. Zudem will die Gemeinde das Land doch kaufen und sollte wissen wollen, was auf sie zukommt. Der Bauwerber wird bei einer Kontamination sicher nicht die Sanierung bezahlen.</p> <p>3.1.5 <i>Schutzgut Wasser</i></p> <p>z. Das Plangebiet enthält beeinträchtigte/gefährdete Funktionstätigkeiten für Wasser- und Stoffretention. s. Punkt h</p> <p>3.1.7 <i>Schutzgut Landschaftsbild</i></p> <p>aa. Wer definiert die untergeordnete Rolle des Landschafts- und Ortsbildes? Muss nicht auch hier auf Referenzen/Gutachten verwiesen werden, anhand diese definiert werden? Eine Behauptung in einem Bericht ist nicht ausreichend und unzutreffend. Abwägungsdefizit.</p> <p>3.1.8 <i>Schutzgut kulturelles Erbe</i></p> <p>bb. In der näheren Umgebung seien keine archäologischen Fundstellen bekannt. Was sind dann z. Bsp. die Großsteingräber in Huntlosen und Hosüne? Weitere sind Funde bekannt... . Abwägungsdefizit.</p> <p>3.1.9 <i>Wechselwirkungen</i></p> <p>cc. Das Fehlen von Summationswirkungen wird nur behauptet, nicht belegt. Ein Gutachten fehlt. Selbst wenn die Beeinflussung dem üblichen Maß entspräche, ist damit keinesfalls belegt, dass diese nicht stattfinden.</p> <p>3.2.1 <i>Bauliche Nutzung</i></p> <p>dd. Der Bericht beschreibt das Wunschdenken der Gemeinde. Faktisch müssen/können die meisten wichtigen beschriebenen Punkte durch die Festsetzungen im B-Plan nicht eingehalten werden. (Dächer über 20 Grad und</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>unter 15 Grad können z. Bsp. ohne Gründach realisiert werden, der Wald im Norden des Plangebietes wird der Abbiegespur zum Opfer fallen...)</p> <p>ee. Das schalltechnische Gutachten ist fehlerhaft und unvollständig. S. Punkt 1</p> <p>ff. Es würden sich keine Einschränkungen für den Menschen ergeben. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte, insbesondere des Punktes 1, muss sich die Gemeinde die Fragen stellen lassen: Ist sie hier ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber den Anwohnern und Bürger von Huntlosen nachgekommen? Ich glaube, dass die Einzelinteressen des Bauwerbers hier, aus welchen Gründen auch immer, durchgeboxt werden sollen. Erinnerung: Die Gemeinde hat die Anwohner bereits in den ersten Zusammenkünften in mehreren Punkten wissentlich falsch informiert. Die Umweltberichte waren zu der Zeit schon fertig. Die nächtlichen Verkehre wurden auf 2-3 Mal in den Abendstunden beschrieben (durch Recherchen am jetzigen Standort in Hosüne sind es nachweislich eine Vielzahl über die ganze Nacht verteilt und werden sicherlich nicht weniger) und vor allen das Unterschlagen der Untersuchung zu den zusätzlichen Verkehren im schalltechnischen Gutachten bei Kenntnis des Bauwerbers.</p> <p>3.2.2 <i>Eingriffsregelung</i></p> <p>gg. Eine Bedeutung für Brutvögel wird aufgrund eines unvollständigen Berichtes ausgeschlossen. Für eine belastbare Betrachtung der Bedeutung ist ein fundiertes Gutachten zu erstellen. Die Interpretation ist stark anzuzweifeln.</p> <p>hh. Wie ist es möglich ohne eine Videoendoskopuntersuchung die Behauptungen aufzustellen, dass der Verlust der Bäume nicht zu erheblichen Lebensraumverlusten von Fledermäusen führt? Nicht zur richtigen Zeit am richtigen Ort fällt mir dazu ein. Oder gewollt falsch interpretiert.</p> <p>ii. Die vielmehr geschützte Bartfledermaus (Kleine) wird hier vorsorglich erst gar nicht mehr erwähnt. Schutzstatus in der „Roten Liste SH“ 1 (vom Aussterben bedroht).</p> <p>jj. Die Behauptung, dass durch die geplanten Anpflanzungen ein neuer zu nutzender Lebensraum für Fledermäuse entsteht, ist nicht im Bericht von Herrn Handke hinterlegt. Diese Behauptung ist durch ein Gutachten zu beweisen.</p> <p>3.2.2 <i>Schutzgut Artenschutz</i></p> <p>kk. Die Behauptung, dass artenrechtliche Verbotbestände <u>sicher</u> ausgeschlossen werden können, ist aufgrund der fehlerhaften Interpretation des Berichtes und des nicht erstellen Gutachtens stark anzuzweifeln, ja eher als bewusst falsch interpretiert einzuordnen.</p> <p>3.2.4 <i>Schutzgut Wasser</i></p> <p>ll. Die Auswirkungen einer Flächenversiegelung von 4,5 ha Land auf das Schutzgut Wasser sind nicht beschrieben und werden nicht gutachterlich belegt. Es ist zu vermuten, dass die Auswirkungen erheblich sind.</p> <p>3.2.5 <i>Auswirkungen Klima/Luft</i></p> <p>mm. Die Erhöhung der Treibhausemissionen ist gem. Umweltbericht als gering eingestuft. Schade, dass bislang weder eine Analyse (Bauwerber bekannt), geschweige denn ein Gutachten zu den realen Zahlen der Belastungen vorliegt. Somit kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, ob das Planvorhaben klimatisch relevant ist oder sich erheblich auf das Schutzgut Klima/Luft auswirkt. Zudem wird hier davon ausgegangen, dass es zu einer Dachbegrünung kommt. Wie schon mehrfach erwähnt, ist dies in den Festsetzungen so formuliert, dass dies mit einer Dachneigung von mehr als 20 Grad, oder unter 15 Grad leicht umgangen werden kann.</p> <p>nn. Dass bedeutende Kaltluftbahnen nicht durch die Planung beeinflusst werden könnten, ist reine Spekulation und ist in einer Simulation nachzuweisen.</p> <p>oo. Allein die zunehmenden Starkregenereignisse hätten Einfluss auf die potentiell durch LKW's verursachten Kontaminierungen der Oberflächen. Diese würden im Überschwemmungsfall direkt in den Huntloser Bach eingeleitet. Diese Folgen sind in der Planung nicht bedacht.</p> <p>3.2.6 <i>Schutzgut Landschafts- und Ortsbild</i></p> <p>pp. Auswirkungen würden auf ein „unerhebliches Maß“ begrenzt. Diese Auslegung ist falsch. S. Punkt 23</p> <p>3.2.8 <i>Wechselwirkungen</i></p> <p>qq. Die Betrachtungen und Schlussfolgerungen sind unzureichend und falsch. Hier nur eine Wechselwirkung zwischen Pflanzen/Tieren und Boden/Grundwasser anzunehmen ist fahrlässig und unzureichend. Wie kann eine</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Flächenversiegelung von 4,5 ha keinen Einfluss haben? Es sollen nach Gesetzeslage alle sich gegenseitig Beeinflussungen dokumentiert werden. Sollte eine der Wechselwirkungen nicht relevant sein, ist dieses ebenso zu belegen.</p> <p>3.2.10 <i>Kumulierung mit Auswirkungen</i></p> <p>rr. Beispiel Baugebiet „Südlich Wilhelmstraße“ – Allein durch die zusätzliche Flächenversiegelung ist hier ein Kontext herzustellen. Wissentlich unbeachtet geblieben.</p> <p>3.3 <i>Eingriffsbilanz</i></p> <p>ss. Die Bewertungen des Ackers mit seinem Eschboden und die Definition des Waldes im Nördlichen Teil des Plangebietes sind in Frage zu stellen.</p> <p>3.4 <i>Prognose Entwicklung</i></p> <p>tt. Es wird hier indirekt behauptet, dass es durch die Planung zu einer Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere kommt. Dieser Aussage ist zu widersprechen. Die Nutzung der Ackerfläche und deren Randstreifen ist für Tiere ein vielgenutzter Lebensraum. Eine minimale Anpflanzung in den Randbereichen kann den jetzigen Lebensraum nicht ersetzen. Zudem ist von einer massiven Störung durch die Industrieanlage auch auf die Umgebungsbereiche auszugehen.</p> <p>3.5 <i>Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen</i></p> <p>uu. Der § 1a Abs. 2 fehlt in der Betrachtung: [...] „Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“</p> <p>vv. Auch zu den restlichen Anforderungen, beispielsweise zu den Alternativstandorten, oder Möglichkeiten der Innenentwicklung werden keine Aussagen und Begründungen geliefert. Selbst hier gibt es schon ein Abwägungsdefizit.</p> <p>3.6 <i>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</i></p> <p>ww. Diese Begründung entbehrt jeglicher Grundlage. Zum einen wird hier jetzt offen von einem Industriebetrieb gesprochen, zum anderen darf die Sichtweise nicht auf den Ort Huntlosen beschränkt werden. Zudem ist hier der Text gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geändert worden. Das gesamte Gemeindegebiet ist in die Analyse einzubeziehen. Demnach sind keine weiteren Planungsmöglichkeiten untersucht worden – Fehler in der Auslegung und Beachtung des BauGB's. Abwägungsdefizit.</p> <p>xx. Von einer optimalen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz kann bei einer 6 km langen Anfahrt bis zur Anschlussstelle keine Rede sein. Ist die Gemeinde Wardenburg in das Verkehrskonzept eingebunden worden?</p> <p>yy. Welche Alternativen wurden untersucht? Dieses nur zu behaupten ist unzureichend. Bewertungsmaterial muss offengelegt werden. Abwägungsfehler.</p> <p>4.1 <i>Zusätzliche Angaben</i></p> <p>zz. Umweltbelange wurden unzureichend gem. des § 1a des BauGB's und die des § 14 des BNatSchG beachtet. S. vorgehende Ausführungen.</p> <p>aaa. Das schalltechnische Gutachten ist fehlerhaft und unvollständig. S. Punkt 1</p> <p>bbb. Es wird hier von einem Fachgutachten „Brutvogel...) gesprochen. Defacto ist es lediglich ein Bericht. Täuschung über die Qualitäten der Untersuchungen.</p> <p>ccc. Der „Bericht“ Erfassung Fledermäuse... ist fehlerhaft und unvollständig.</p> <p>4.3 <i>Allgemein verständliche Zusammenfassung</i></p> <p>ddd. Die Zusammenfassung gibt die Probleme nur unzureichend wieder. Sie ist zu überarbeiten und den Erkenntnissen aus den Fehlern der Untersuchungen anzupassen. Sie interpretiert die Sachlage zu Gunsten der Gemeinde.</p> <p>eee. Das Ergebnis, dass es voraussichtlich <u>keine</u> verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen hat, ist falsch. Dies ist durch die vorgenannten Punkte widerlegt.</p> <p>Anlage 1 <i>Inhalt des Umweltberichtes</i></p> <p>fff. Die Inhaltsangabe des Umweltberichtes entspricht nicht der Ausarbeitung. Viele Punkte sind im vorliegenden Bericht nicht aufgeführt. Beispiel Lichtemissionen, Art und Menge der erzeugten Abfälle, Auswirkungen während</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>der Bau- und Betriebsphase (hier insbesondere die Verkehre, auch während der Übergangsphase der Umsiedlung)</p> <p>Der Umweltbericht ist aufgrund jeder der Punkte a – fff abzulehnen. Er ist lückenhaft, fehlerhaft und zu Gunsten der Planung der Gemeinde interpretiert. Ich fordere die Einstellung der Planung. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um einen Gefälligkeitsbericht handelt. In vielen sind meine persönlichen Rechte verletzt.</p>
40	Kostenbegünstigung für Bauwerber	<p>Die vorliegende Planung begünstigt den Bauwerber Fa. Kornkraft GmbH einseitig zu Lasten der Gemeinde und insbesondere gegenüber der anliegenden Wohnbebauung.</p> <p>Eine Ansiedlung in den bereits ausgewiesenen Flächen innerhalb der Gemeinde Großenkneten erfordert einen höheren Aufwand für den Erwerb der Grundstücke, entspräche aber der bisherigen Bauleitplanung. Um der Fa. Kornkraft einen Preisvorteil zu Lasten der Gemeinde und zu Lasten der Anwohner zu verschaffen, soll nun dieses Industriegebiet ausgewiesen werden. Dem stehen keine von der Gemeinde behaupteten Vorteile gegenüber. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Begünstigung eines einzigen Bauwerbers.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise und unzureichender Begründung abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.</p>
41	Verkehr Mitarbeiter	<p>Der Verkehr der Mitarbeiter zur und von der Arbeitsstätte wurde nicht geprüft und die Auswirkungen wurden nicht dargelegt. Da nur ein kleinerer Anteil der Arbeitskräfte in Huntlosen wohnt (gemäß den Angaben der Fa. Kornkraft 35 Mitarbeiter/Innen), könnte ein anderer Standort geeigneter sein diesen Berufsverkehr zu verringern. Diese Untersuchung ist bei Kenntnis des Bauwerbers zwingend.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Untersuchungen abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.</p>
42	Schallschutz LKWs	<p>Für den Schallschutz der Anwohner wird u. a. eine Reglementierung der Schallquellen benannt. So sollen die LKWs der Fa. Kornkraft künftig einen max. Schallpegel von 72 dB(A) verursachen. Das ist derzeit nicht der Fall und wie werden die LKWs der Lieferanten z. Bsp. aus Spanien und generell von Lieferanten reglementiert? Eine bloße Absicht ohne eine vom ersten Tag an gesicherte Reglementierung ist abzulehnen. Das Gleiche gilt in Hinblick auf Kühlaggregate der ausländischen LKW's. Eine Überschreitung der Werte würde eine Stilllegung des Betriebes nach sich ziehen. Messungen der jetzigen Betriebszustände belegen das. Diese Werte stehen in keinem Verhältnis zu den geplanten Emissionsrichtwerten. – s. Anmerkungen zum schalltechnischen Gutachten.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse. Ich bin persönlich in meinen Rechten verletzt.</p>
43	Die geplante Einfahrt in das Planungsgebiet ist mit einem erhöhten Unfallrisiko verbunden.	<p>Auch wenn lt. Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau die Anbindung nur mit einer Abbiegespur erfolgen darf, bleibt zu vermuten, dass aufgrund der Erfahrungen der Anwohner mit doch oft erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen von PKW's und Motorrädern, es zu einem Unfallschwerpunkt kommen wird. Sollte es in diesem Bereich zu schweren Unfällen kommen, trägt die Gemeinde eine wesentliche Mitschuld.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.</p>
44	Nichtbeachtung des Grundgesetzes	<p><i>„In Deutschland gibt Artikel 20a des Grundgesetzes der Legislative und, nach Maßgabe der Gesetze, auch der Exekutive auf, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen.“ Quelle: Umweltbericht der Bundesregierung 2019.</i></p> <p>6,8 ha Fläche zu versiegeln und dem Naturhaushalt zu entziehen, obwohl ausreichend Flächen in der Innenentwicklung zur Verfügung stehen, widerspricht dem Grundgesetz.</p> <p>Die Planung ist abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
45	Archäologie	<p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld. Bislang sind aus den Unterlagen keine Untersuchungen vorgesehen. Dem Umweltbericht zur Bauleitplanung Punkt 3.1.9 sind keine archäologischen Fundstellen in näherer Umgebung bekannt. Das ist falsch. Beispiel: „Großsteingrab Hosüner Büsche“</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.</p>

46	Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Aufstellung der Bauleitpläne	<p>§ 2 (3) „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.“</p> <p>Eine Ermittlung / Bewertung in jeglichen Bereichen von Bedeutung ist bislang nicht erfolgt.</p> <p>(2) „Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. [...]“</p> <p>Zu einer Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist nichts bekannt.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise und unzureichender Begründung abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse. Abwägungsdefizit.</p>
47	Regionales Raumordnungsprogramm - Versorgung Wasser	<p>Im nördlichen Bereich des Planungsgebietes befindet sich in der Karte von 1995 ein für die Wasserversorgung wichtiges Wasservorkommen. Dieses Gebiet, das für die langfristige Sicherung der Wasserversorgung geeignet ist, darf in der Eignung durch anderen Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine Überarbeitung des Raumordnungsprogramm kann diese Anforderung nicht negieren. Der Nachweis, dass die Planung keinen Einfluss auf das Wasservorkommen hat, liegt nicht vor.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse. Abwägungsdefizit.</p>
48	BauBG § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht	<p>§ 2a „Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und 2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. <p>Begründungen/Berichte sind nicht stichhaltig/nicht vollständig oder fehlen noch ganz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die wesentlichen Auswirkungen sind nicht benannt, werden durch den Umweltbericht nicht ausreichend dargelegt (s. Einwendungen Umweltbericht). 2. Ausschließlich den Wünschen eines einzigen Bauwerbers nachzukommen, rechtfertigt die Ausweisung eines Industriegebietes im zukünftigen „hervorgehobenen Standort Wohnen“ in Huntlosen nicht. 3. Als Ausgleichsmaßnahmen für das Fällen von Bäumen auf der gleichen Fläche eine Streuostwiese anzuordnen, entbehrt jeglicher Logik. Die Bewertungspunkte sind in Frage zu stellen. Z.B. der „Sandacker“ (Hochwertiger Eschboden) ist falsch definiert. Ein Gutachten fehlt. 4. Die Aussage, dass im Gewerbegebiet Sannumer Str. (Heidkämpe) keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, ist falsch. <ol style="list-style-type: none"> A. Diese sind nur für die Nutzung als Industriegebiet mit den Emissionen von Logistik nicht nutzbar. B. Die Flächen sind noch nicht erschlossen. 5. Ob der Realverbandsweg genutzt werden kann, ist nicht gesichert. 6. Eine vollständige Untersuchung der Lärmemissionen wurde nicht beauftragt. Diese ist erforderlich, sobald ein Bauwerber bekannt ist, und die Art der Verkehre und Umweltbelastungen zu definieren ist. 7. Zusatzverkehre, Lüftungsanlagen der Kühl- und Tiefkühlager und die der Kühlaggregate der wartenden LKW's fehlen. Diese sind sobald der Bauwerber bekannt ist zu ermitteln. 8. Von einer optimalen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz kann keine Rede sein. Andere verfügbare Standorte in der Gemeinde sind wesentlich besser geeignet! 9. Der Umweltbericht zum Entwurf ist fehlerhaft und unvollständig (s. Einwendungen Umweltbericht). <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise und unzureichender Begründung abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.</p>

49	Untersuchung alternativer Standorte	<p>Eine Alternativenprüfung zur Standortfindung hat nicht ausreichend stattgefunden. Zumindest konnten bislang keine untersuchten Standorte seitens der Gemeinde benannt, geschweige denn ein Untersuchungsergebnis vorgelegt werden. Das ist Voraussetzung für eine endgültige Beschlussfassung und Bedingung nach BauGB zur vorbereiteten Abwägung des Planungsortes. Es liegt ein Ermittlungsausfall vor.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise und unzureichender Begründung abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.</p>
50	Kampfmittelbelastungen	<p>Bislang sind aus den Unterlagen keine Untersuchungen zu entnehmen. Nach Angaben von Zeitzeugen haben im Planungsgebiet Ende des 2. Weltkrieges diverse Gefechte und Bombenabwürfe stattgefunden. Eine Untersuchung sollte bei der Kenntnislage zwingend sein.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.</p>
51	Einwendungen gegen die eigentliche Planung zum Vorentwurf zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Einbeziehung der Realverbandswege in die „gewerbliche Baufläche“ ist abzulehnen. Eine Begründung fehlt. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse. 2. Eine Einbeziehung des Grundstückes Sannumer Str. 17 ist abzulehnen. Eine Begründung fehlt. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.
52	Einwendungen gegen die eigentliche Planung zum Vorentwurf B-Plan Nr. 131	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Festsetzungen im Teilbereich 2 (GE) entbehren jeglicher Logik bzgl. einer Gesamtbetrachtung des Gebietes. Das Industriegebiet wird „ökologisch“, das Gewerbegebiet aber nicht. Die Festsetzungen für das (GE) sind anzupassen. 2. Ein in der Bürgerversammlung angesprochener Wall zur K 242 ist nicht Bestandteil der Festsetzungen. Täuschung der Bürger! 3. Im nördlichen Teil des Planungsgebietes besteht ein kleines Waldstück. Dieses soll abgeholzt werden und durch eine Streuostwiese ersetzt werden. Unlogisch und unzulässig. Genehmigungen fehlen. 4. Warum werden Schallzusatzkontingente zugelassen? Auch wenn sie rechtlich zulässig wären, ist der Gemeinde der Schutz der Anwohner anscheinend egal. 5. Die Aussage bzgl. der nicht mehr vorhandenen freien Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Heidkämpe“ ist unrichtig. 6. Die seitens der Fa. Kornkraft GmbH versprochene Holzfassade wurde nicht in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Warum? 7. Die Notwendigkeit der Dachbegrünung kann umgangen werden. Warum? <p>Die Planung ist abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.</p>
53	Naturschutz als Klimaschutz	<p><i>„Während der Klimawandel derzeit großes öffentliches Interesse genießt, ist das Bewusstsein für den Verlust der biologischen Vielfalt noch nicht sehr ausgeprägt. Die Erhaltung der Biodiversität wird häufig als Randthema behandelt, das nur den Schutz gefährdeter Arten umfasst. Dabei wird übersehen, wie wichtig die Rolle der Natur im Kampf gegen den Klimawandel ist. Gesunde und widerstandsfähige Ökosysteme verfügen über ein größeres Potenzial zur Abschwächung der Auswirkungen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels und damit der Begrenzung der globalen Erwärmung. Sie überstehen extreme Wetterereignisse besser, erholen sich rascher und haben ein breites Nutzenspektrum, auf das die Menschen angewiesen sind. Das europäische Netz geschützter Lebensräume Natura 2000 deckt derzeit fast ein Fünftel des gesamten Gebiets der EU ab und umfasst mehr als 25 000 Schutzgebiete. Auch das Netz geschützter Meeresgebiete soll in Kürze fertig gestellt werden. Natura 2000 ist sehr wichtig für den Schutz der Lebensräume, die natürliche Arten für die Anpassung an den Klimawandel benötigen. Die Bandbreite an Ökosystemleistungen, die Natura 2000 und andere entsprechende nationale und regionale Schutzgebiete und Netzwerke bereitstellen, wird häufig nicht genügend gewürdigt. Diese Leistungen erfüllen jedoch eine Vielzahl von menschlichen Bedürfnissen (z. B. sauberes Wasser, saubere Luft, Entspannung, Schutz vor Überschwemmungen). Sie sind eine der Hauptsäulen für die Erhaltung der kritischen Masse und Vielzahl von Leistungen, die erforderlich ist, um sich an die veränderten Bedingungen anpassen zu können“.</i></p> <p>Diese Gebiete müssen unbedingt als Naturräume erhalten bleiben, auch wenn die Tier- und Pflanzenarten, für die sie ursprünglich bestimmt waren, möglicherweise abgewandert sind. Diese Naturräume werden die notwendigen Lebensräume für andere Tier- und Pflanzenarten bieten, die versuchen, geeigneten klimatischen Bedingungen zu folgen. Die Erhaltung der genetischen und biologischen Vielfalt ist wichtig für die Ökosysteme, da sie deren Widerstandskraft fördern kann,</p>

		<p>indem sie sicherstellt, dass eine ausreichende Anzahl von unterschiedlichen Arten vorhanden ist, um bei nicht vorhersehbaren Störungen die ökologischen Prozesse aufrechterhalten zu können. Naturschutz allein reicht jedoch nicht aus. Die Erhaltung vielfältiger, funktionierender und miteinander verbundener Ökosysteme an Land, im Süßwasser und im Meer ist außerordentlich wichtig, um die klimabedingten Risiken für unsere Umwelt so weit möglich zu vermindern. "[...]"</p> <p><i>Quelle: Europäische Union</i></p> <p>Mit der vorgestellten Planung konterkarieren Sie diese Fakten. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
54	Begründung einschließlich Umweltbericht zum B-Plan Nr. 131	<p>Im Wesentlichen werden zu diesem Punkt auch die vorgenannten Punkte als Einwendung geltend gemacht. Ergänzend sind folgende Fehler zu beanstanden:</p> <p>Zu 1 <i>Planaufstellung</i></p> <p>a. Formal falsch: Daten der Sitzungen nicht eingetragen. Der Umweltbericht ist nicht unterschrieben und somit ungültig. Ich fordere eine neue Frist für die öffentliche Beteiligung.</p> <p>4.1 <i>Raumordnung und Landesplanung</i></p> <p>b. Die Ziele der Raumordnung sind aufgrund des Beschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses nicht angepasst. (Hervorgehobener Standort Wohnen)</p> <p>c. Der bisher gültige Flächennutzungsplan weist die zu beplanende Fläche als Flächen für Landwirtschaft und Wald aus. Wie kommt man denn dazu, den Wald als Feldgehölz zu definieren? Definition falsch. Abwägungsdefizit.</p> <p>5.2 <i>Städtebauliche Bestandanalyse</i></p> <p>d. Von einer integrierten Lage kann keine Rede sein. Die Planung benutzt einen außerhalb der Ortsgrenzen befindlichen Landschaftsbereich und würde erheblich zu einer Zersiedelung beitragen. Falsche Interpretation.</p> <p>6.2.5 <i>Grünordnung</i></p> <p>e. Wenn das Ziel ist, eine heckenartige Bepflanzung als landschaftsgerechte äußere Eingrünung zu realisieren, fragt man sich, warum dies nur zur Sannumer Straße und nicht als südlichen, östlichen und nördlichen Abschluss des Gewerbegebietes ausgewiesen wird. Unzureichende Planung.</p> <p>6.2.6 <i>Örtliche Bauvorschrift</i></p> <p>f. Die von der Fa. Kornkraft in der Infoveranstaltung am 30.01.2020 einer „breiten Öffentlichkeit“ (ca. 100 von 2.000) vorgestellten Sheddächer und die der Holzfassade sind nicht in die Festsetzungen aufgenommen. Schon das Gründach kann umgangen werden – die Bürger Huntlosens sind eiskalt mit falschen Fakten getäuscht worden. Gemeinde und Kornkraft spielen offensichtlich nicht mit offenen Karten und „klüngeln“ sich das Wunschpaket. Was treibt die Gemeinde dieser „Erpressung“ seitens Kornkrafts zu folgen?</p> <p>7.1.1 <i>Gesetzliche Grundlagen</i></p> <p>g. Die Gemeinde fügt hier das Urteil des OVG (7A D 44/94 NE) an. Leider ist dieses Urteil nicht ganz verstanden worden. Die Untersuchung der vollständigen Vermeidung und die mangelnde Untersuchung der Alternativen, die die Gemeinde unterlassen hat, lässt den B-Planentwurf schon am materiellen Mangel leiden, was diese Satzung ungültig werden lässt. Die normativen Vorgaben nach § 8 BNatSchG bzw. das Abwägungsgebot sind verkannt worden. Abwägungsfehler. Somit entbehrt dieser Mangel der Grundlage für die Planungsabsicht. Abwägungsfehler.</p> <p>7.1.2 <i>Abwägungsentscheidung</i></p> <p>h. Die Gemeinde kommt mit der vorliegen Ausarbeitung zu dem Schluss, dass es keine „erheblichen Beeinträchtigungen“ gibt. Die zuvor benannten Defizite lassen das Gegenteil erwarten. Die Untersuchung ist unzureichend.</p> <p>i. Eine Abwägungsentscheidung gemäß nicht festgesetzter zu umgehender Anforderungen (z. Bsp. Dachbegrünung) ist nicht gerechtfertigt. Es liegt ein Abwägungsfehler vor.</p> <p>j. Es werden keine Festsetzungen bzgl. der potentiellen Kontaminierung von LKW-Nutzflächen (Ölabscheider) getroffen. Die Behauptung, es würden nur „unschädlich verunreinigte“ Oberflächenwässer in das Regenrückhaltebecken und damit in den Huntloser Bach eingeleitet werden, ist potentiell falsch. Zudem ist der Eintritt von kontaminierten Wässern in das Grundwasser ebenfalls nicht ausgeschlossen, ja sogar fahrlässig durch die fehlende Auflage in</p>

		<p>Kauf genommen. Es liegt ein Abwägungsdefizit vor, da der Bauwerber bekannt ist.</p> <p>7.2 k. „Voraussichtlich“ keine bleibenden erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Sicherheit in der Planung wäre für eine Planung dieser Größenordnung bindend. Es liegt ein Abwägungsdefizit vor. <i>Immissionsschutz</i></p> <p>l. Da der Bauwerber bereits zu diesem Zeitpunkt feststeht, ist das Verfahren einer „Bauvorhabenbezogenen Planung“ gleichzusetzen. Die notwendigen Untersuchungen zu Verkehrslärmen müssen Bestandteil des Verfahrens sein. Es liegt ein Abwägungsfehler vor, wenn nicht sogar eine vorsätzlich falsche Wahl des Planverfahrens. Forderung: Überprüfung der Verfahrensart.</p> <p>7.4 <i>Landwirtschaft</i></p> <p>m. Die Belange der Landwirtschaft sind berührt, in der Abwägungsentscheidung aber nicht beachtet. Eine Stellungnahme fehlt. Es liegt ein Abwägungsfehler vor.</p> <p>Der Bericht zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes ist aufgrund jeder der Punkte a – m abzulehnen. Er ist lückenhaft, fehlerhaft und zu Gunsten der Planung der Gemeinde interpretiert. Ich fordere die Einstellung der Planung. Auch hier bin ich persönlich in meinen Rechten verletzt. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um einen Gefälligkeitsbericht handelt.</p>
55	Begründung einschließlich Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes	<p>Im Wesentlichen werden zu diesem Punkt auch die vorgenannten Punkte als Einwendung geltend gemacht. Ergänzend sind folgende Fehler zu beanstanden:</p> <p>Zu 1 <i>Planaufstellung</i></p> <p>a. Formal falsch: Daten der Sitzungen nicht eingetragen. Der Umweltbericht ist nicht unterschrieben und somit ungültig. Ich fordere eine neue Frist für die öffentliche Beteiligung.</p> <p>4.2 <i>Flächennutzungsplan</i></p> <p>b. Die im gültigen Flächennutzungsplan beschriebene Fläche Wald wird unterschlagen.</p> <p>4.3 <i>Bebauungsplan Nr. 131</i></p> <p>c. Sie beschreiben, dass die ökologische und naturnahe Gewerbeentwicklung im Bebauungsplan verankert werden wird. Das haben Sie nicht geschafft, oder nicht gewollt. Die Festsetzung der Gründächer ist unzureichend und kann ohne weiteres ausgehebelt werden. Fläche 2 (Gewerbe) ist ohne Auflagen, was wiederum das nach außen getragene „gute ökologische Ansinnen“ ad absurdum führt. Inkonsequent und mit dem üblen Beigeschmack der Täuschung der Bürger.</p> <p>5.2 <i>Städtebauliche Bestandsaufnahme</i></p> <p>d. Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Gebieten. Ja, das ist richtig, aber: Die angrenzenden Schutzgebiete werden in die Betrachtung nicht einbezogen. Geschützte Tiere haben auch im Plangebiet ihren Einzugsbereich und werden durch Industrie beeinträchtigt. Abwägungsdefizit.</p> <p>e. Die Bewertung des Bodes ist falsch. Hochwertiger Eschboden ist zu schützen. Eine beweisfähige Bodenuntersuchung fehlt. Abwägungsdefizit.</p> <p>f. Die Gesamtbewertung ist aufgrund der zuvor genannten Fehler unzureichend.</p> <p>6.1 <i>Erläuterung der Planung</i></p> <p>g. Und nochmal: Die einzige Begründung ist der Wille der Fa. Kornkraft. Zum einen ist der Wille nicht rechtlich verankert, zum anderen sähe das BauGB hier einen „Bauvorhabenbezogenen B-Plan“ vor. Ich unterstelle hier, dass die Fa. Kornkraft das gesamte Areal später nutzen will, denn andere Bauwerber konnten bislang nicht benannt werden.</p> <p>7.2.2 <i>Abwägungsentscheidung</i></p> <p>h. Abwägungsentscheidungen sind aufgrund der vorgenannten Fehler falsch.</p> <p>7.4 <i>Landwirtschaft</i></p> <p>i. Die Belange sind berührt. Ja und? Was hat das für Auswirkungen? Sind alle Parameter geklärt? Dieser Punkt entzieht sich vollends aus der Beurteilung. Es liegt ein Abwägungsfehler vor.</p>

		<p>Der Bericht zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes ist aufgrund jeder der Punkte a – i abzulehnen. Er ist lückenhaft, fehlerhaft und zu Gunsten der Planung der Gemeinde interpretiert. Ich fordere die Einstellung der Planung. Auch hier bin ich persönlich in meinen Rechten verletzt. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um einen Gefälligkeitsbericht handelt.</p>
56	Ziele RROP – Landkreis Oldenburg – Visionen 2025	<p>Zum Schluss muss ich Sie, anscheinend haben Sie davon keine Kenntnis, darüber informieren, dass der Arbeitskreis für das neue RROP folgende Ziele für die Entwicklung im Landkreis Oldenburg erarbeitet hat:</p> <p>Arbeitskreis Räumliche Entwicklung des Landkreises Oldenburg (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Bebauung auf der grünen Wiese • keine neuen Siedlungen in der freien Landschaft • landwirtschaftliche Flächen werden nicht eingeschränkt • Freiräume vernetzen • Anreize schaffen, Brachen sinnvoll zu nutzen • Konzentration der weiteren Entwicklung auf bestehende Siedlungsschwerpunkte • Freiräume (Landwirtschaft, Naturräume) von Siedlungsentwicklung und Infrastruktur (z. B. Verkehrsanlagen, Stromtrassen) freihalten • Freiräume sind großräumig und zusammenhängend zu gestalten und zu erhalten • Brachen sinnvoll umnutzen (Renaturierung, Bebauung u. a.) • <u>Gewerbeentwicklung an vorhandener Infrastruktur (z. B. Autobahn) konzentrieren</u> • Bei Bedarf sind interkommunale Gewerbegebiete zu fördern • Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen ist auf ein Minimum zu reduzieren <p>Arbeitskreis Landschaftspflege und Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsdynamik ermöglichen, Wertvolles erhalten • Erhalt und Entwicklung des Landschaftsbildes • Erhalt der vielfältigen Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Flächennutzung • Verdichtung vorhandener Siedlungsstrukturen und Rückbau versiegelter ungenutzter Flächen • kein weiterer Torfabbau und Erhalt der vorhandenen Grünlandnutzung • Schutz der Grundwasserressourcen • engere Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz auf freiwilliger Basis • Erhalt der vorhandenen noch unzerschnittenen Freiräume • extensive Grünlandnutzung vorrangig an Flussauen und Bachauen o. ä. • Erhalt und Verbesserung der Waldstruktur • Vermehrung von Waldflächen an geeigneten Standorten • Förderung regenerativer Energien im Einklang mit der Natur • bessere Lenkung der Naherholung (Ruheräume schaffen) • Erhalt und Entwicklung der Artenvielfalt, z. B. durch Schaffung von Gewässerrandstreifen und Pufferstreifen um wertvolle Gebiete auf freiwilliger Basis • Vernetzung wertvoller Landschaftsbestandteile (z. B. Wallhecken) • Schutz schutzwürdiger Gebiete vor negativen äußeren Einflüssen <p>Arbeitskreis Gewässer (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einträge in die Fließgewässer und in das Grundwasser sind deutlich zu verringern. • Der Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt in den Flüssen (z.B. Fischotter, Biber) und in der Fläche (Vegetation) ist zu fördern. • Der Grundwasserkörper ist zu schützen, die Grundwasserneubildung ist zu fördern und ein (klimaangepasstes) Wassermanagement ist zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sollte die Gründung eines Wasserrates, u. a. mit Vertretern der Landwirtschaft, des Naturschutzes ... besetzt, initiiert werden. * • Mit Grund- und Trinkwasser ist sparsam umzugehen. <p>Diese Ziele der Arbeitsgruppe werden durch die Industrieplanung an der Sannumer Str. nicht beachtet. Wieder eine willentliche Nichtbeachtung zu Ungunsten des Natur- und Klimaschutzes und zu Lasten der Bürger Huntlosens mit der Begünstigung eines einzigen Betriebes.</p> <p>Mit der vorgestellten Planung konterkarieren Sie diese Ziele des Landkreises Oldenburg. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>

57	<p>Und noch eine Institution deren Vorgaben nicht beachtet werden: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG/ Hannover</p>	<p>Durch die vorliegende Planung sollen zusätzlich Flächen versiegelt werden, Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BBauG) liegen und derzeit als Ackerflächen das Gefahrenpotenzial für Hochwasser verringern, die Grundwasser-Neubildung und die Regenwasserfilterung unterstützen, die einen Pflanzenstandort bilden und die zur Verbesserung der Luftqualität beitragen, weil die Pflanzen Luftschadstoffe reduzieren und Sauerstoff produzieren.</p> <p>Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG in Hannover weist als Fachbehörde insbesondere in seinen Argumenten für Kommunen auf diese Punkte hin und verweist auf die Innenentwicklung, um die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich einzugrenzen.</p> <p>Schade, dass sich die Gemeinde Großenkneten dieser Hinweise nicht bewusst ist, oder diese wissentlich ignoriert. Über die Motive kann wiederum nur spekuliert werden.</p> <p>Mit der vorgestellten Planung konterkarieren Sie diese Ziele des Landesamtes LBEG. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
58	<p>Sekundärwirkungen der Oberflächenversiegelung nicht untersucht. Landschaftsentwässerung</p>	<p>Die großflächige geplante Versiegelung von geplanten 4,5 ha wird dazu führen, dass die Pflanzen- und Baumstandorte an den Straßenrändern nachhaltig gefährdet werden. Die seit einigen Jahren immer wieder stattfindenden Dürreperioden lassen alten Baumbestand ohnehin absterben. Dies kann allorts beobachtet werden. Werden darüber hinaus die Grundwasserneubildung und der Regenwassereintrag durch großflächige Oberflächenversiegelung verhindert, wird ein fortschreitendes Baumsterben unvermeidlich. Umweltschäden durch Sekundärwirkungen sind zu verhindern. Ein fachtechnisches Gutachten zu den Auswirkungen fehlt. Dies zeigt wieder den unzureichenden Untersuchungsauftrag der Gemeinde in Sachen Umweltschutz und das Verkennen der Abwägungsgrundlagen.</p> <p>Die Planung ist aufgrund fehlender Nachweise abzulehnen. Ich fordere die Untersuchung und Bewertung der Ergebnisse.</p>
59	<p>Vergabefehler?</p>	<p>Angesichts der Vergaben der letzten Jahre an die Firmen itap, plan Natura, PD Dr. Klaus Handke und planForum Nord (ca. 65% der Aufträge durch die Gemeinde Großenkneten – Referenz Internetseite planForum Nord GmbH), stellt sich die Frage über die Rechtmäßigkeit der „Freihändigen Vergabe“ der Leistungen. Welche besonderen Voraussetzungen liegen zur Beauftragung ohne Ausschreibung vor und wie hoch sind die Auftragsvolumen bzw. die Referenzzahlen zu etwaigen Unterschreitungen der Schwellenwerte?</p> <p>Dies läuft anscheinend dem eigentlichen Zweck des Vergaberechts zuwider. Die freihändige Vergabe sollte die Ausnahme darstellen. Zudem ist zu vermuten, dass aufgrund der potentiellen Abhängigkeiten aus den Auftragsvergaben der Gemeinde Großenkneten die Untersuchungen mit vorher festgelegtem Ergebnis in Auftrag gegeben worden sind und auch so ausgeführt wurden.</p> <p>Die VOF für freiberufliche Leistungen ist zu beachten. Außerdem ist das Vergaberecht stark durch EU-Recht, insbesondere die Richtlinien 2014/17/EG und 2014/18/EG, beeinflusst.</p> <p>Ich fordere eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Vergabeart auch hinsichtlich unsachgemäßer Splittung der Aufträge und Offenlegung der Ergebnisse.</p>
60	<p>Berichte/Gutachten ohne Unterschrift</p>	<p>Alle vorliegenden Berichte/Gutachten sind nicht unterschrieben und somit formal ungültig.</p>
61	<p>Gefälligkeitsplanung nach BauGB</p>	<p>Aufgrund der expliziten Nennung der Gemeinde Großenkneten in allen Beschlussvorlagen das Industrie- und Gewerbegebiet im Außenbereich ausschließlich für die Fa. Kornkraft zu erschließen, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Gefälligkeitsplanung handelt. Diese ist gesetzlich nicht zulässig. Auf Nachfragen seitens der Bürger wurde immer verneinend geantwortet bzgl. potentieller Anfragen von anderen Bauwerbern. Zudem stehen an anderer Stelle in Huntlosen weitere noch nicht erschlossene Gewerbeflächen zur Verfügung, was eine notwendige Erweiterungsabsicht der Gemeinde hinsichtlich zusätzlich benötigter Gewerbeflächen, Planungsabsichten und städtebaulicher Notwendigkeiten ausschließt.</p> <p>Dies Planung ist deswegen abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung aufgrund dieses Verstoßes.</p>
62	<p>Erforderlichkeit der Planung § 1 Abs. 3 BauGB</p>	<p>Die Erforderlichkeit der Planung ist nicht gegeben. Dem einzigen Bauwerber stünden andere bereits erschlossene Flächen in der Gemeinde zur Verfügung. Der Außenbereich ist für diese Zwecke ungeeignet. Zudem kann der Mangel an nutzbaren Flächen nicht nachgewiesen werden. Es besteht keine städtebauliche Relevanz.</p>

		<p>Die Planung ist aufgrund der mangelnden Erfordernis einer städtebaulichen Ordnung und Entwicklung abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
63	<p>Grundlagen zur Erinnerung Umweltprüfung / Umweltverträglichkeitsprüfung</p>	<p>Zur Veranschaulich der notwendigen Untersuchungen habe ich Ihnen die Gesetze nochmal angefügt. Ich bitte um Beachtung und Einbeziehung in die Überarbeitung der Einwendungen.</p> <p>BauGB/BauNVO</p> <p>Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben müssen nach den Rechtsvorschriften der <u>Europäischen Union</u> die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt schon im Vorfeld durch ein systematisches Prüfungsverfahren festgestellt, beschrieben und bewertet werden (<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>).</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung sind die in <u>§ 1</u> Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten umweltrelevanten Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter • die Vermeidung von <u>Emissionen</u> sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern • die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie • die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des <u>Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts</u> • die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden • die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. <p>Zur Ermittlung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in der Umweltprüfung die in <u>§ 2 UVPG</u> genannten Schutzgüter untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schutzgut Mensch</i>: Hierbei sind insbesondere zu betrachten, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden sind und welche Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind. Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu denen des Naturhaushaltes. • <i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>: Aufgrund der langen Tradition des Naturschutzrechts sind Tiere und Pflanzen bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt besonders im Bewusstsein verankert. Es geht darüber hinaus aber auch um den Artenschutz und die Belange von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000). Dies betrifft auch die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung wie der europäischen <u>Vogelschutzgebiete</u>, sowie der Naturschutzgebiete im Sinne des <u>Bundesnaturschutzgesetzes</u> und der <u>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</u>. • <i>Schutzgut Boden</i>: Da der Boden nicht vermehrbar ist, erhebliche Schädigungen des Bodens irreversibel sind und zudem ein enger Zusammenhang zu den übrigen abiotischen Schutzgütern besteht, steht bei der Prüfung der Auswirkungen der Vermeidungs- und Verminderungsaspekt im Vordergrund. Hierbei geht es insbesondere um eine Begrenzung des Flächenverbrauchs; Wiedernutzung bereits baulich genutzter Flächen; Schutz des Bodens und seiner Funktionen vor Stoffeinträgen und/oder Verdichtung.

	<ul style="list-style-type: none">• <i>Schutzgut Wasser:</i> Das Schutzgut Wasser ist für den Menschen lebensnotwendig; ohne Wasser bzw. mit verunreinigtem Wasser ist kein Leben möglich. Angesichts der Verflechtung mit den anderen Schutzgütern wie dem Boden steht das Verschlechterungsverbot von Grundwasserkörpern und der Erhalt natürlicher Gewässer im Vordergrund.• <i>Schutzgut Klima:</i> Neben Aussagen zu den Emissionen klimawirksamer Gase wie CO₂ etc. als Folge von ermöglichten Vorhaben sind auch Fragen zur Erhöhung der Lufttemperatur, zur Verringerung der relativen Luftfeuchte, zur Veränderung des Windfelds oder zur Erhöhung von Turbulenzen zu beantworten.• <i>Schutzgut Luft:</i> Durch den Kontext zum Immissionsschutzrecht besitzt das Schutzgut Luft einen zusätzlichen Schutz durch das Verursacherprinzip. In der Bauleitplanung sind die allgemeine Veränderungen durch Emittenten wie Haushalte, Verkehr, Gewerbe etc. zu beurteilen. Es sind Handlungskonzepte für eine Verringerung der Emissionen von Schadstoffen und/oder Gerüchen zu entwickeln.• <i>Schutzgut Landschaft:</i> Die Landschaft wird häufig in enger Anlehnung an Tiere und Pflanzen beschrieben. Bestimmte Biotoptypen prägen auch bestimmte Landschaftsbildräume. Der Begriff der Landschaft ist synonym zum Begriff Landschaftsbild zu sehen und beschreibt damit einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt. Beurteilt werden unter anderem Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft• <i>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:</i> Es ist bisher kaum ins Bewusstsein gedrungen, dass Kulturgüter üblicherweise unwiederbringlich sind und bei ihrer Entfernung dauerhaft verschwinden. Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte stellen einen eigenen durchaus prüffähigen Wert dar.• <i>Wechselwirkungen:</i> Über die Auswertung der Ergebnisse zu den acht Schutzgütern ergibt sich die Wechselwirkung als eigenständiges Schutzgut. Auch hier ist eine Beschreibung des Ist-Zustands und eine Darstellung der plangebietsspezifischen Auswirkungen und Maßnahmen erforderlich. <p>Welche Schutzgüter durch die eventuell schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sein werden, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Maßstab sind einerseits Umfang und Schwere des planerischen Eingriffs und andererseits die vorhandenen konkreten Bedingungen im Plangebiet, also die Wertigkeiten, Empfindlichkeiten oder Vorbelastungen.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung sind darüber hinaus die in <u>§ 1a</u> Abs. 2 und 3 BauGB aufgeführten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang der Innenentwicklung; Beschränkung der Bodenversiegelung• Zurückhaltung bei Umnutzungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Wohnflächen• Eingriffsregelung nach dem <u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <p>Quelle: Wikipedia</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Angesicht dieser massiven Probleme, rechtlicher Ungenauigkeiten bzw. Verstößen, unnötiger Kosten für die Steuerzahler und der Ignoranz gegenüber dem Umweltschutz und den Anwohnern, ist diese Planung sowohl für die Änderung des Flächennutzungsplans, als auch für den B-Plan vollumfänglich abzulehnen.

Ich komme letztlich nicht umhin, Ihnen zu unterstellen, dass Sie bewusst all diese Probleme unter den Tisch kehren wollen, um diese unanständige, unzeitgemäße Planung durchzuboxen. Allein die beiden Fakten, dass die Untersuchungsberichte bereits 2018 vorlagen und dass Sie das schalltechnische Gutachten haben ändern lassen, lassen an der Ehrlichkeit der Gesamtplanung erheblich zweifeln. Über die Motive kann ich nur spekulieren.

BIO statt EGO! Der von Kornkraft propagierten Slogan kehrt sich ins Gegenteil!

Angesichts der ökologischen Ausrichtung der Fa. Kornkraft, ist es mir zudem weiterhin schleierhaft, wie hier ein unnötiger Flächenverbrauch von über 68.000 m² billigend in Kauf genommen wird und dieser auch noch von der Gemeinde finanziert werden soll.

Ich fordere aufgrund der massiven Ungenauigkeiten, ungerechten, falschen und fehlenden Abwägungen, Verstößen gegen geltendes Recht, die Verletzung meiner persönlichen Rechte und der ausgeführten Argumente gegen diese „Planung“ die Einstellung der Verfahren „94. Änderung des Flächennutzungsplanes und die des Bebauungsplans Nr.131“. Zudem fordere ich die Offenlegung der Abwägungsergebnisse mit deren Begründungen.

Abwägung

Die verschiedenen Ziele einer Bauleitplanung müssen untereinander abgewogen werden (§ 1 Abs. 7 BauGB). Das im Umweltbericht dargestellte Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Unter den Belangen nach § 1 Abs. 6 BauGB haben die Umweltbelange bei der Abwägung trotz häufig ausführlicher Abarbeitung keinen herausgehobenen Stellenwert. Vor dem Hintergrund des Nachhaltigkeitsgrundsatzes und der eher deklaratorischen Umwelterklärung ist ein schlichtes "Wegwägen" jedoch nicht möglich. Zur Überwindung bedeutsamer Umweltbelange ist eine stichhaltige Begründung (Darstellung der anderweitigen Vorteile der Planung) erforderlich.

Sollten Sie sich in jedem der vorgenannten Punkte in ihrer Abwägungsentscheidung für die Weiterführung der Planung entscheiden, sehe ich mich leider gezwungen, zunächst die Kommunalaufsicht einzuschalten und dann zum gegebenen Zeitpunkt das Normenkontrollverfahren (Berechtigung besteht) einzuleiten.

Olav Bruns



Sannumer Str. 17
26197 Großenkneten

Nachtrag 1:

Nr.	Einwendung	Begründung
64	CEF-Maßnahmen	<p><i>Die Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG setzt unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Die CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter vorgezogener kompensatorischer Maßnahmen besitzen (die in der Eingriffsregelung i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert.</i></p> <p>Es wurden keine CEF-Maßnahmen entwickelt.</p> <p>Ich fordere die vollständige Kartierung der geschützten Arten und die bei einer Planumsetzung notwendig werdenden CEF-Maßnahmen.</p>
65	Stand der Technik zur Lärminderung - BImSchG	<p>Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG. Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschimmissionen zu mindern.</p> <p>Grundpflichten des Betreibers</p> <p><i>Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass</i></p> <p><i>a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und</i></p> <p><i>b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.</i></p> <p>Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann ich nicht erkennen, denn Sie handeln entgegengesetzt und lassen sogar noch Zusatzkontingente zu. Ich würde gerne wissen, wie Sie das in einer gerichtlichen Auseinandersetzung begründen können.</p> <p>Ich fordere, auch aufgrund der Kenntnis um den Bauwerber, im Rahmen des Planverfahrens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Untersuchung zu den Möglichkeiten der Lärminderung nach aktuellem Stand der Technik. 2. Die Festschreibung der dann notwendigen Maßnahmen in den B-Plan. <p>Ich bin in meinen persönlichen Rechten verletzt.</p>
66	Zeitraum der Bürgerbeteiligung	<p>Die Gemeinde Großenkneten hat in ihrer Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB den Beteiligungszeitraum vom 22.06.2020 bis zum 22.07.2020 benannt. Das ist bei einem Fristbeginn nach § 187 Abs. 2 S. 1 BGB der 22.06.2020 und einem Fristende gem. §§ 188 Abs. 2 Alt. 2, 193 BGB aber der 21.07.2020. Durch diese falsche Auslegung der Fristsetzung sind faktisch die am 22.07.2020 eingehenden Einwendung nicht mehr wertbar. Das ist eine unzulässige Benennung der Fristsetzung für die frühzeitige öffentliche Beteiligung.</p> <p>Ich fordere die Wiederholung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung.</p> <p>Ich bin in meinen persönlichen Rechten verletzt.</p>
67	Ist der Bauwerber in der Lage die Investitionen der geplanten Industrieanlage zu stemmen?	<p>Aufgrund der Kenntnis des Bauwerbers und des ausschließenden Grundes der Gemeinde das Industriegebiet für ihn neu zu erschließen, sollte es zwingend sein, dass die Gemeinde sich rückversichert, ob der Bauwerber auch solvent genug ist, diese Investitionen zu realisieren. Nach unseren Recherchen besteht ein Kreditrahmen von 200.000 €. Nach meiner Einschätzung ist dies keinesfalls ausreichend um so eine Investition zu realisieren. Die Eigenkapitalsdecke ist hier natürlich nicht geprüft und ist von der Gemeinde noch zu hinterfragen. Die ungeprüfte Ausgabe von Steuergeldern ist abzulehnen.</p> <p>Ich fordere eine Untersuchung, ob der Bauwerber die beabsichtigte Planung überhaupt umsetzen kann. Die Wirtschaftsauskunft „CompanyHouse“ finden Sie in der Anlage.</p>

68	Nächtlicher Verkehr	<p>„Um die Nachbarschaft vor Lärm zu schützen, wird die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß den Paragraphen 5 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz nur erteilt, wenn unter anderem schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht hervorgerufen werden können. Der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche wird aus dem Mittelungspegel für den Tag (16 Stunden von 6 Uhr bis 22 Uhr) oder für die Nacht (lauteste Nachtstunde zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) gebildet. Sofern das Geräusch besonders störende Merkmale enthält (Ton-, Informations-, Impulshaltigkeit) oder zu besonders lärmsensiblen Zeiten auftritt, werden wirkungsgerechte Zuschläge vergeben.“ Quelle: TA-Lärm</p> <p>Warum werden diese Vorgaben bei Kenntnis des Bauwerbers nicht jetzt schon untersucht? Und warum können die Emissionsgrenzen zum Wohnhaus Sannumer Str. 20 mit nachts bis zu 50 dB(A) / m² betragen und zum Haus Sannumer Str. 17 „nur“ 46 dB(A) / m²? Im Sondergebiet B-Plan 73a (Huntlosen – Ökologische Akademie Hosüne) ist in einem Teilbereich, wahrscheinlich aufgrund der Kenntnis der realen Lärmemissionen, sogar 55 dB(A) / m² für die Nachtzeit festgelegt worden. Dies lässt stark vermuten, dass die wirklichen Emissionen der Fa. Kornkraft diese Vorgabe haben notwendig machen lassen. Demzufolge ist mit einer Reduktion des Lärms an der Sannumer Str. nicht zu rechnen. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass diese Emissionen noch weiter zunehmen werden. (55 dB (A) +) Ergo: keine genehmigungsfähige Planung. Ich fordere, sollten Sie wirklich an dieser „Planung“ festhalten, die sofortige Analyse der Bestandsemissionen im Bereich des jetzigen Standortes der Fa. Kornkraft und eine Festsetzung zur Reduzierung der nächtlichen und wochenendlichen Lärmemissionen auf 0. Ich bin in meinen persönlichen Rechten verletzt.</p>
69	Festsetzung bzgl. des Gründaches	<p>Vollends gestört sind die Festsetzungen bzgl. des Gründaches. Diese sind so gefasst worden, dass bei Dachneigungen über 20 Grad die Notwendigkeit einer Begrünung nicht besteht. Zudem müssen auch Nebengebäude unter 15 Grad nicht begrünt werden. Entweder sie können es nicht, oder wollen es nicht und täuschen so die Ratsmitglieder und die Bürger Huntlosens. Warum tun Sie so etwas? Haben Sie denn nichts gelernt aus den vergangenen Diskussionen und Festsetzungen hinsichtlich Umwelt- und Klimaschutz? Ich fordere, sollten Sie wirklich an dieser „Planung“ festhalten, eine verbindliche Festsetzung im gesamten Plangebiet hinsichtlich notwendiger Gründächer und Dachneigungen ohne Schlupflöcher.</p>
70	Hochwasserrückhaltebecken (HRB)	<p>In der Planzeichnung ist das Regenrückhaltebecken als Hochwasserrückhaltebecken (HRB) beschrieben. Lt. Wikipedia ist ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB) aber eine <u>Stauanlage</u>, deren Hauptzweck die Regulierung der Abflussmenge eines Fließgewässers bei <u>Hochwasser</u> ist. Was wird hier verschwiegen? Liegt dieser Bereich vielleicht doch im Überschwemmungsbereich der Hunte? Warum wird hier nicht der Begriff <u>Regenrückhaltebecken</u> (RRB) verwandt? Ich fordere Aufklärung!</p>
72	Vernachlässigung der Nachhaltigkeit	<p>Es ist schier unerträglich, was hier in der Gemeinde Großenkneten bzgl. einer nachhaltigen Entwicklung getan wird. Da sind beispielsweise zum einen die neu geschaffenen Massentierhaltungsmöglichkeiten und zum anderen auch das o.g. unnötige Industriegebiet in Sannum. Was treibt Sie an, hier immer nur nach den potentiell wirtschaftlichen Aspekten die Entwicklung der Gemeinde zu sehen? Bitte informieren Sie sich mal über die Auswirkungen der von Ihnen inszenierten umweltschädlichen Planungen. Die haben ganz andere wirtschaftliche Auswirkungen. Denken Sie weiter, denn die Folgekosten werden die Erträge um ein weites übersteigen! Und nicht nur bis zur nächsten Wahl! Jede Veränderung beginnt mit einer Entscheidung. Bitte entscheiden Sie sich gegen die Weiterführung der o. g. Planung und führen Sie die Gemeinde Großenkneten in eine umweltgerechte Zukunft. Ich fordere eine nachhaltige und umweltorientierte Politik in Großenkneten und somit die Einstellung der Planung.</p>
73	Gebot der Rücksichtnahme/ unverträgliche Nutzung/ Trennungsgrundsatz	<p>Nicht nur beim Nachbarschutz, sondern auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen hat die Gemeinde das sog. Gebot der Rücksichtnahme zu beachten, das die Gemeinde speziell im Bereich der Bauleitplanung zur Berücksichtigung schutzwürdiger privater Interessen verpflichtet. Das so verstandene Gebot der Rücksichtnahme hat nähere Ausprägungen erfahren, zu denen als zentrale Ausprägung der sog. Grundsatz der Trennung unverträglicher Nutzungen gehört. Danach sollen unverträgliche Nutzungen grundsätzlich nicht nebeneinander geplant werden. Wohngebiete und Industriegebiete sollen möglichst nicht nebeneinander liegen, weil Industriegebiete ihrem Wesen</p>

		nach emissionsbelastet sind. Es handelt es sich beim Trennungsgrundsatz um ein sog. Optimierungsgebot . Ein positiv-rechtlich normiertes Optimierungsgebot finden Sie v.a. in § 50 BImSchG. Zudem werden durch die o.g. Planung wissentlich und sogar vorsätzlich so genannte Zusatzkontingente in B-Plan festgesetzt, die diesem Gebot zuwiderlaufen. Die Planung ist aufgrund der verfehlten Rücksichtnahme vollumfänglich abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.
74	Mangelnde Planung und Bedarfsanalyse	Die beplante Fläche liegt aus guten Grund im planungsrechtlichen Außenbereich und ist landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund des Vorkommens geschützter und seltener Arten sowie im Habitatverbund von besonderer agrarökologischer Bedeutung, sollte eigentlich eine Aufwertung der Flächen zum Landschaftsschutzgebiet anstehen. Die Planung widerspricht zudem grundlegenden Prinzipien der Raumplanung, wie beispielsweise der Innenentwicklung von Siedlungsräumen und übergeordneten politischen Zielen zur Begrenzung der Flächenversiegelung, der Ernährungssicherung und des Natur- und Umweltschutzes auf Landes- und Bundesebene. Ich fordere die Einhaltung dieser Ziele und somit die Einstellung der Planung.
75	Scoping	Hat die Gemeinde Großenkneten gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB ein sog. Scoping durchführt, indem sie für den Flächennutzungsplan 94 und Bebauungsplan 131 festlegt hat, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad es erforderlich ist, die Belange für die Abwägung zu ermitteln? Bislang ist von diesen Grundlagenermittlungen nichts bekannt. Die §§ 2 Abs. 4 S. 2 BauGB und 2 Abs. 3 BauGB sind verletzt. Abwägungsfehler. Ich fordere die Offenlegung dieser Ermittlung. Dazu gehört natürlich auch die Beteiligten Träger öffentlicher Belange.
76	Notwendigkeit der Planung	Aus materieller Sicht muss die Aufhebung eines Bauleitplanes städtebaulich erforderlich sein. Mit Inkrafttreten eines neuen Flächennutzungsplans wird der Alte entsprechend außerkraftgesetzt und damit aufgehoben. Demzufolge muss der Grund für dieses Vorhaben ein städtebaulicher sein – seitens der Gemeinde ist kein städtebaulicher Grund für die o.g. Planung benannt. Die Abwägungsgrundlagen sind verkannt worden. Es besteht ein Abwägungsfehler. Ich fordere die Einstellung der Planung.
77	Verschleierung der tatsächlichen Planungsabsicht	Da die Gemeinde an dem gewählten neuen Standort an der Sannumer Str. kein wie bisher geplantes Gewerbegebiet realisieren kann, ist die jetzige Planung eines Industriegebietes ein Etikettenschwindel. Da die zulässigen Emissionsgrenzen der beabsichtigten Planung nicht gegenüber eines Mischgebietes realisiert werden konnten, ist nun die Definition Industriegebiet gewählt worden um die zulässigen Emissionsgrenzen zu erhöhen. Die Zulässigkeit für das jetzt geplante Industriegebiet ist in Frage zu stellen. Ich fordere die Prüfung der Rechtmäßigkeit für die Planungsänderung und die Zulässigkeit der erhöhten Emissionswerte gegenüber der ursprünglichen Planung auch hinsichtlich der Realabstände zu den vorhandenen Wohnhäusern mit einem Abstand zwischen 30 und 37m zur Baugrenze. Hinweis: Abstandserlass NRW
78	Formelle Rechtmäßigkeit - verfahrensbezogene Pflichten	Die in § 2 Abs. 3 BauGB geforderte Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials betrifft die ersten beiden Phasen der Abwägung. Insoweit ist in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durch das EAG Bau 2004 eine wesentliche Änderung der Rechtslage eingetreten: § 2 Abs. 3 BauGB wurde als „Verfahrensgrundnorm“ neu in das BauGB eingefügt mit dem gesetzgeberischen Ziel, die Ermittlung und die Bewertung planungsrelevanter Belange nunmehr nicht mehr als materiell-rechtliche, sondern als verfahrensbezogene Pflichten auszugestalten. Bis zu dieser Änderung waren die Ermittlung und die Bewertung der öffentlichen und privaten Belange materiell-rechtliche Pflichten und gehörten dementsprechend zum materiell-rechtlichen Abwägungsvorgang mit der Folge, dass Aspekte der Ermittlung und der Gewichtung der planungsrelevanten Belange im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans zu prüfen waren. Seit der Einfügung des § 2 Abs. 3 BauGB stellen die Erfordernisse des Ermitteln und des Bewertens der planungsrelevanten Belange verfahrensbezogene Pflichten dar mit der Folge, dass deren ordnungsgemäße Erfüllung bereits im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans zu prüfen ist. Die Rechtmäßigkeit ist aufgrund nicht vorliegenden Vorprüfungen verfehlt. Ich fordere die Einstellung der Planung.
79	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient mehreren Zwecken: In erster Linie dient sie der vollständigen Ermittlung und der zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit (vgl. § 4a Abs. 1 BauGB).

		Wir (Bezug zu allen eingegangenen Einwendungen) haben ihnen nun aufgezeigt, welche Belange sie bisher nicht oder nur unzureichend betrachtet haben. Ich fordere, sollten Sie sich wirklich dazu entscheiden diese „Planung“ fortzuführen, die vollständige Betrachtung der relevanten Bereiche und die Begründungen, warum diese ggf. nicht in die Abwägungsentscheidung einfließen sollten.
80	Umwelt- und Naturschutzbelange haben in der Abwägung ein hohes Gewicht.	<p>§ 1 Abs. 6 BauGB listet eine Reihe von Belangen auf, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen (B-Plänen und FNP) zu berücksichtigen sind, die also in die Abwägung eingehen. Wie das Wort „insbesondere“ in der Vorschrift deutlich macht, kann es darüber hinaus weitere Belange geben, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind auch Umweltbelange zu berücksichtigen. § 1 Abs. 7 BauGB regelt, dass „die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“ sind. D.h., die Umweltbelange besitzen nicht generell ein höheres Gewicht als andere Belange. Vielmehr müssen von der Gemeinde in jedem Einzelfall das Gewicht der einzelnen Belange herausgearbeitet und die Belange untereinander gewichtet werden. Es bedarf einer umfassenden Ermittlung und Bewertung der einzelnen Belange. Typische Fehlerquellen im Prozess der Abwägung sind, dass Belange nur unvollständig ermittelt werden, sie zu Unrecht als unbedeutend eingestuft oder ihre Bedeutung unterschätzt wird oder Konflikte der Planung auf die Vorhabenzulassung verlagert werden. Letzteres ist insbesondere bei Konflikten mit dem besonderen Artenschutzrecht und unzulässiger Lärmbelästigung zu beobachten.</p> <p>Zudem gibt es aber auch abwägungsfeste Naturschutzbelange. Dies sind der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG, der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie Verbote im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten.</p> <p>In der vorliegenden Begründung zum den o. g. Bauleitverfahren fehlen zum einen die Abwägungsgrundlagen und zum anderen ist es hier aus meiner Sicht, wenn es diese Abwägungen denn überhaupt gegeben hat, zu vielen falschen Gewichtungen gekommen, da die Grundlagen nicht im nötigen Umfang festgestellt worden sind. Ordinärer Berichte statt fachtechnischer Gutachten können hier keine abwägungsfähige Grundlagenermittlung sicherstellen. Die Verlagerung z. Bsp. des Konfliktes der zusätzlichen Lärmbelästigung durch die zusätzlichen Verkehre, ist hier unzulässig auf die Vorhabenzulassung verlagert worden.</p> <p>Ich fordere die Offenlegung der Grundlagen und deren Abwägungsbegründungen und im speziellen die Begründung, warum die Untersuchung der zusätzliche Verkehre und sonstiger Lärmquellen des Bauwerbers nicht in den Untersuchungsauftrag integriert worden sind. Abwägungsfehler.</p>
81	Flächenverbrauch – Vorgabe Bundesumweltamt	<p>Diesen Link des Bundesumweltamtes habe ich Ihnen in meiner 1. Eingabe noch nicht übermittelt. Geben Sie dann Großenkneten ein und dann können Sie einsehen, was die Gemeinde maximal an Flächen in den nächsten Jahren verbrauchen sollte. https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de Ich fordere die Umsetzung dieser Richtlinie.</p>

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Grund dieses Nachtrages ist sehr einfach zu erklären: Da mich die massiven Probleme dieser Berichte nicht losgelassen haben, sind mir wieder und wieder weitere Ungereimtheiten aufgefallen. Ich könnte dieses sicherlich noch unbegrenzt weiterführen, doch die mangelnde Zeit, die sie den Bürgern für ihre Einwendungen gegeben haben, lassen dies leider nicht zu. Sollte die Planung weitergeführt werden, werden ich sicherlich noch viele weitere Fehlerquellen, gewollt falsche Festlegungen und falsche Gesetzesinterpretationen aufdecken. Als Beispiel in der Anlage das Schreiben von Herrn Schmidtke mit den falschen Angaben zu den Berichten des Umweltschutzes.

Ich fordere aufgrund der massiven Ungenauigkeiten, ungerechten, falschen und fehlenden Abwägungen, Verstößen gegen geltendes Recht, die Verletzung meiner persönlichen Rechte und der ausgeführten Argumente gegen diese „Planung“ die Einstellung der Verfahren „94. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr.131“. Zudem fordere ich die Offenlegung der Abwägungsergebnisse mit deren Begründungen.

Olav Bruns



Sannumer Str. 17
26197 Großenkneten

Nachtrag 2:

Nr.	Einwendung	Begründung
82	Seveso-II-Richtlinie	<p>Der Aufgabenbereich des planerischen Störfallschutzes eignet sich besonders gut für die Untersuchung, ob hier Anforderungen aus dem Bereich des Immissionsschutzrechts und des Bauplanungsrechts zusammenzuführen sind und damit eine besondere Komplexität besteht.</p> <p>Eine Betrachtung der Gemeinde hinsichtlich dieser Richtlinie ist nicht bekannt. Selbst wenn sie diese ausschließt, ist eine Begründung zur Außerkraftsetzung zu liefern. Die Kommunen sind verpflichtet, die dort enthaltenen Anforderungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Ich fordere die Untersuchung gem. der genannten Richtlinie.</p>
83	Die Umgebung des Betriebsstandortes unter immissionsschutzrechtlicher Perspektive	<p>„Zweck des <i>Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)</i> ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt (vgl. § 4 BImSchG), auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Dabei wird zwischen Emissionen und Immissionen unterschieden. Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Wirkungen (Lärm, Abgase). Immissionen sind Einwirkungen eines von einer Anlage ausgehenden Geräusches, Abgases oder Geruches auf Nachbarn oder Dritte (Aufpunkt). Je weiter die Emissionsquelle vom Aufpunkt entfernt ist, umso weniger ist dort die Einwirkung als Immission wahrzunehmen. Maßstäbe zur Beurteilung von Emissionen und Immissionen enthalten die so genannten Technischen Anleitungen der Behörden sowie die DIN- und VDI-Normen.“</p> <p>Der Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre, sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist nicht hinreichend untersucht. Es bestehen weiterhin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erhebliche Nachteile (Wertminderung der Grundstücke...), 2. erhebliche Belästigungen (zusätzlicher Lärm während der Tag- und Nachtzeiten), 3. Gefahren (Luftverschmutzung, Psychische Belastungen...), 4. keine Planungen in Bezug auf vorbeugenden Maßnahmen, 5. zu geringe Entfernungen zu den Emissionsorten. 6. ... <p>Ich fordere aufgrund der Nichtbeachtung dieses Gesetzes die Einstellung der Planung. Ich bin persönlich in meinen Rechten verletzt.</p>
84	Gebot der Planrechtfertigung	<p>„Zu den weiteren zentralen Grenzen der Bauleitplanung zählt das „Gebot der Planrechtfertigung“, welches für die Bauleitplanung in § 3(1) Satz 1 BauGB zum Ausdruck gebracht wird: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Daraus ergibt sich zum einen eine Planungsverpflichtung für die Gemeinde, wenn die „städtebauliche Entwicklung und Ordnung“ dies erfordert, gleichzeitig wird die Bauleitplanung damit aber auch auf genau diese Fälle beschränkt, „<i>willkürliche</i>“ oder z. B. <i>ausschließlich im privaten Interesse, d. h. nicht mindestens auch im Allgemeininteresse liegende Planungen, sind unzulässig</i>“</p> <p>„Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet.“</p> <p>Die städtebauliche Entwicklung ist in der Begründung zur Aufstellung des Flächennutzungsplan 94 als auch für die des B-Plans 131 nicht als Grund angegeben. Zudem ist nicht belegt, dass die Planungen im Allgemeininteresse liegen und eine gerechte Abwägung überhaupt stattgefunden hat. Abwägungsfehler.</p> <p>Die Planung ist nicht rechtkonform aufgestellt. Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
85	Vollzugsfähigkeit der Bauleitplanung	<p>Die widersprüchlichen Angaben bzgl. der Dachbegrünung (kann umgangen werden) und der in die Bewertung einbezogenen Relevanz der Dachbegrünung, lassen an der Vollzugsfähigkeit mangeln. Aus der Rechtsprechung ergibt sich die Anforderung, dass weder rechtliche Hürden noch reale Tatsachen die Vollzugsfähigkeit einer Planung beeinträchtigen dürfen (vgl. hierzu Kuschnerus 2010: 34-36). Abwägungsfehler.</p>

		Ich fordere aufgrund unsachgemäßer Planung die Einstellung der o.g. Verfahren.
86	Schallschutzwall Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) §24	<p>(1) <i>Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraßen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,</i> 2. <i>bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,</i> <p><i>nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.</i></p> <p>Ich bitte folgenden Fragen zu beantworten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Warum wird ein Schallschutzwall (B-Plan Nr. 89) außerhalb der Ortschaft Döhlen (L 871) geplant und genehmigt, obwohl das niedersächsische Straßengesetz (NStrG) dies nicht zulässt? 2. Wenn es hier ein „Schlupfloch“ gäbe, warum wendet die Gemeinde Großenkneten dies nicht auch für das o.g. Plangebiet zum Schutz der Anwohner an? 3. Warum werden für das Allgemeine Wohngebiet (B-Plan Nr.89) so explizit hohe Anforderungen (30db (A)) zum Schallschutz gefordert? 4. Warum werden diese Anforderungen (vielleicht etwas abgemildert wegen Mischgebiet) nicht für die Anwohner der Sannumer Str. definiert? 5. Warum sind die Regenrückhaltebecken im Bereich des Gewerbegebietes „Sannumer Str.“ (B-Plan 81a) genehmigt worden? Hier handelt es sich auch um Abgrabungen im Sinne des § 24. Diese wären auch nicht zulässig. <p>Also: Erklärung bitte!</p> <p>Dies kann rückwirkend zu einer verdeckten Nichtigkeit von Plänen führen.</p> <p>Es wird in der Gemeinde Großenkneten mit zweierlei Maß gemessen! Ich bin persönlich in meinen Rechten verletzt und fordere aufgrund der Ungleichbehandlung die Einstellung der o.g. Planung. Sollten Sie sich dennoch entscheiden, diese „Planung“ durchzusetzen, fordere ich entsprechend eine Schallreduzierungsmaßnahme, die sich an den Vorgaben des B-Plan 89 orientiert.</p>
87	Träger öffentliche Belange	<p>Sind alle notwendigen TöB's angeschrieben worden?</p> <p>Ich fordere die Offenlegung der Beteiligungsliste incl. der Begründung, wenn TöB's nicht als notwendig erachtet worden sind. Zudem sind die eingegangenen Stellungnahmen zu veröffentlichen.</p>
88	Erheblicher Einfluss des Investors/Bauwerbers	<p>Es ist zu vermuten, dass seitens des potentiellen Investors/Bauwerbers erheblicher Einfluss auf die Abwägungsentscheidung genommen wurde. Sollte das im o.g. Bauleitplanungsverfahren nachgewiesen werden können, führt das letztendlich zu einem erheblichen Abwägungsfehler der Gemeinde und zur Unwirksamkeit des Flächennutzungs- und Bebauungsplans.</p> <p>Ich fordere Aufklärung in wie weit die Fa. Kornkraft Einfluss auf die bisherigen Abwägungsentscheidungen hatte, da sie als einziger Bauwerber Interesse an dieser Planung hat.</p>
89	Erheblichkeitsschwelle	<p>Wie hat die Gemeinde Großenkneten die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen durchgeführt? Hat sie hier auf ein anerkanntes Verfahren zurückgegriffen? In Anbetracht der bisher aufgezeigten Defizite ist davon auszugehen, dass sie diese nur unzureichend ermittelt hat.</p> <p>Ich fordere die Offenlegung der Untersuchung zu der Fixierung der Erheblichkeitsschwelle.</p>
90	Intensitätsgrad des Umweltberichtes	<p>§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB ist eine wichtige Richtschnur, welchen Intensitätsgrad die Umweltprüfung aufweisen muss. Nach vorliegenden Ergebnissen ist diese nicht im notwendigen Umfang und Qualität durchgeführt worden.</p> <p>Ich fordere eine erneute Durchführung der Umweltprüfung mit entsprechend vollständiger Erfassung. (Mangelbericht s. Punkte 10, 39, 48, 52, 55)</p>

91	Anbindegebot	Das in den Zielen der Raumordnung enthaltene „Anbindegebot“ wird in der o.g. Planung missachtet und rechtswidrig umgangen. Die Einbeziehung des Wohnhauses Sannumer Str. 17 in das Plangebiet lässt eine funktionsgerechte Anbindung an das vorhandene Gewerbegebiet nicht zu. Diese Ausweisung als „Gewerbliche Baufläche“ des Wohnhauses Sannumer Str. 17 ist somit als Etikettenschwindel zu bezeichnen. Die Gemeinde versucht hier dieses Problem mit einer „Umdeklarierung“ von Wohnnutzung zur gewerblichen Nutzung zu umgehen. Ich bin in meinen persönlichen Rechten verletzt und fordere die Einstellung der Planung und die anforderungsgerechte Anbindung an ein bestehendes Industriegebiet.
92	Abwägungsdisproportionalität	Aufgrund der falschen Gewichtung der Belange in Hinblick auf die bisher aufgezeigten Defizite der o.g. Planung und des Wunsches der Gemeinde diese Planung ausschließlich für einen Bauwerber zu realisieren, ist festzustellen, dass eine Abwägungsdisproportionalität vorliegt. Ich fordere aufgrund dieser Feststellung die Einstellung der Planung.
93	Abwägungsvorgang	Sind alle Schritte für die vorbereiteten Abwägungsentscheidungen erfolgt? <ol style="list-style-type: none"> 1. Belange vollständig ermittelt? 2. Belange richtig erfasst und gewichtet? 3. Belange gem. Verhältnismäßigkeitsprinzip in entsprechender Weise miteinander zum Ausgleich gebracht? <p>Ich kann diesen Vorgang nicht nachvollziehen. Er ist weder dokumentiert noch irgendwo begründet. Es ist stark anzunehmen, dass sie aufgrund der vorgenannten Defizite nicht stattgefunden haben. Ich fordere die Offenlegung des Abwägungsvorganges.</p>
94	Bestehende Gemengelage	Es ist aufgrund der bestehenden Gemengelage nicht davon auszugehen, dass diese unverträglichen Nutzungen wie Wohnen und Industrie eine Rechtfertigung erlangen. Ich fordere die Einstellung der Planung.
95	Eigentumsbelange	Die Eigentumsbelange für das Grundstück Sannumer Str. 17 sind unzureichend berücksichtigt. Aufgrund der rechtswidrigen Ausweisung des Wohnhauses Sannumer Str.17 als „Gewerbliche Baufläche“ und die damit verbundenen wertmindernden Auswirkungen fordere ich die Einstellung der Planung.
96	Konfliktbewältigung	Ein Bauleitplan ist dazu da, städtebauliche oder sonstige Nutzungskonflikte zu lösen oder - wenn sie bereits vorhanden sein sollten – jedenfalls nicht zu verschärfen. Neue oder zusätzliche Konflikte darf ein Bauleitplan niemals bewirken. Gerade hier wäre es fatal, wenn die Gemeinde erkannte Problemfragen „unter den Teppich kehren“ würde; vielmehr muss sie insbesondere in der Begründung zur Bauleitplanung zeigen, dass sie die Konfliktsituation erkannt hat und dass sie sie in einer bestimmten Weise lösen will. Der Wille der Konfliktbewältigung ist hier weder dokumentiert noch in den bisherigen Aussagen der Entscheidungsträger gewollt. Die Planung soll „durchgezogen“ werden. Ich fordere aufgrund fehlender Konfliktbewältigung die Einstellung der Planung.
97	Sachfremde Argumente im Planverfahren	Selbst dort, wo die planungsrechtliche Zulassungsvorschrift ein Ermessen einräumt, ist dieses selbstverständlich nicht völlig ungebunden und darf nicht auf sachfremden Überlegungen beruhen. Alleiniger Grund für die Aufstellung des Bauleitverfahrens ist nach Aufstellungsbeschluss der Wunsch der Fa. Kornkraft sich zu erweitern. Diese Entscheidung, ein neues Industriegebiet in Huntlosen zu erschließen, beruht ausschließlich auf einer politischen und nicht auf im Bauplanungsrecht wurzelnden Gründen. Dieses sachfremde Argument ist abzulehnen. Ich fordere die Einstellung der Planung.
98	Erschließung gesichert?	Auch wenn die Gemeinde mit dem Straßenbauamt angeblich Rücksprache gehalten hat, ist die Erschließung des Plangebietes nicht gesichert. Zum einen fehlen die Genehmigungen den Wald- und Baubestand abzuholzen und zum anderen kann die Genehmigungsfähigkeit der Erschließung nicht belegt werden. Ich fordere die Nachweise, dass die Erschließung rechtlich möglich ist.
99	Planungskultur	Planen oder kungeln, das ist hier die Frage. Nach dieser Auseinandersetzung mit dieser „Ausarbeitung“ einer Bauleitplanung der Gemeinde Großenkneten, muss ich leider feststellen,

		<p>dass sich die Gemeinde keine der Bevölkerung und des Umweltschutzes zugewandte Planungskultur leistet. Vielmehr werden hier Interessen verfolgt, die in keiner Weise nachvollziehbar sind und den Anschein einer Kungelei haben. Ich bin zutiefst enttäuscht, was ich hier ergründen musste. Da im Zuge meiner Recherchen dies auch in anderen Verfahren so gehandhabt worden ist, ist hier ein Umdenken in der Planungskultur dringend erforderlich. Einbeziehung der Planungsbeteiligten und Beachtung des Umweltschutzes führen letztlich zu besseren Ergebnissen und sind zwingend „state of the art“.</p> <p>Ich fordere die Einstellung der Planung.</p>
100	Ehrlichkeit und Mut	<p>Die Gemeinderäte sollten bei ihrer Entscheidung zwei Eigenschaften in den Vordergrund stellen: Ehrlichkeit und Mut. Ehrlichkeit bedeutet, dass sich jedes einzelne Gemeinderatsmitglied immer fragen sollte, ob das, was geplant wird, wirklich so gewollt ist und auch durchgesetzt werden soll. Unehrlich wäre eine Planung auch dann, wenn sie letztlich nicht der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Gemeinde dienen würde, sondern den partikularen Einzelinteressen von bestimmten Grundeigentümern oder Investoren. Mut heißt, auf die Richtigkeit der eigenen Beurteilung und Einschätzung zu vertrauen und weder Angst davor zu haben, auch einmal gegen einen behördlichen oder privaten Wunsch zu entscheiden, noch sich hinter den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu verstecken.</p>

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Grund dieses 2. Nachtrages erklärt sich wieder wie folgt: Da mich die massiven Probleme dieser Berichte nicht losgelassen haben, sind mir wieder und wieder weitere Ungereimtheiten aufgefallen. Ich könnte dieses sicherlich noch unbegrenzt weiterführen, doch die mangelnde Zeit, die sie den Bürgern für ihre Einwendungen gegeben haben, lassen dies leider nicht zu. Sollte die Planung weitergeführt werden, werden ich sicherlich noch viele weitere Fehlerquellen, gewollt falsche Festlegungen und falsche Gesetzesinterpretationen aufdecken.

Ich fordere aufgrund der massiven Ungenauigkeiten, ungerechten, falschen und fehlenden Abwägungen, Verstößen gegen geltendes Recht, die Verletzung meiner persönlichen Rechte und der ausgeführten Argumente gegen diese „Planung“ die Einstellung der Verfahren „94. Änderung des Flächennutzungsplanes und die des Bebauungsplans Nr.131“. Zudem fordere ich die Offenlegung der Abwägungsergebnisse mit deren Begründungen.

Olav Bruns



Sannumer Str. 17
26197 Großenkneten

Artenzählung Bereich Sannumer Straße

Tierart	Wo gesichtet	Wann gesichtet	Anzahl	Dokumentation Foto/Video	Anmerkungen
Aal	Huntloser Bach			Sichtung	
Amsel	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	bis 8	Sichtung	
Bach- und Meerforelle	Huntloser Bach			Sichtung	
Bachstelze	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	1	Sichtung, Foto	
Biene	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Sommer 2018, 2019, 2020		Sichtung, Foto	
Blaumeise	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	bis 6	Sichtung, Foto	
Blindschleiche	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend		1	Sichtung	
Buchfink	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	bis 10	Sichtung	
Buntspecht	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Herbst 2019	2	Sichtung, Foto	
Bussard	Garten Sannumer Str. 18, Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach	ganzjährig	1	Sichtung	
Dachs	Bereich Huntloser Bach		1	Sichtung	
Eichelhäher	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	2019	1	Sichtung	
Eichhörnchen	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Winter 2019/2020	1	Sichtung, Foto, Video	
Eisvogel	Garten Sannumer Str. 18, Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach		1	Sichtung	
Elster	Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach			Sichtung	
Fasan	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig, letztmalig 10.09.2019	bis 4	Sichtung, Foto	
Feldhase	Felder angrenzend an Gärten	Sommer 2018, 2019, 2020	1	Sichtung, Foto, Video	
Feldlerche	Garten Sannumer Str. 18, Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach	2018		Sichtung	
Fledermaus, diverse Arten	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Sommer 2018, 2019, 2020	unbek.	Sichtung	
Frosch, diverse Arten	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20 Huntloser Bach	lfd.	bis 10	Sichtung	
Fuchs	Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach		1	Sichtung	
Gans	Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach			Sichtung, Foto	Rast
Gartenbaumläufer	Garten Sannumer Str. 17, 20, Felder angrenzend	Winter 2019/2020	1	Sichtung	
Gartenrotschwanz	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Frühj/Sommer 2020	bis 8	Sichtung	Brutpaar
Goldammer	Garten Sannumer Str. 18, Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach			Sichtung	
Graureiher	Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach, Garten Sannumer Str. 15	Frühj/Sommer 2019	2	Sichtung	Fischfang Teich
Grauschnäpper	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend			Sichtung	
Grauspecht	Garten Sannumer Str. 17, 18 Felder angrenzend		2	Sichtung, Foto	
Grünfink	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	lfd.	6	Sichtung	

Grünspecht	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	2019	1	Sichtung, Foto	
Habicht	Garten Sannumer Str. 18, Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach			Sichtung	
Heckenbraunelle	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	lfd.	2	Sichtung	
Hermelin	Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach			Sichtung	
Hohltaube	Garten Sannumer Str. 15	ganzjährig	2	Sichtung	
Hummel	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	lfd.		Sichtung, Foto	
Igel	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	lfd.	2	Sichtung	1 Großer/1 Kleiner
Kammolch	Garten Sannumer Str. 17, Bereich Huntloser Bach	Sommer 2019, 2020		Sichtung	
Kautz	Garten Sannumer Str. 18, Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach	Sommer 2019, 2020		Sichtung	
Kernbeißer	Garten Sannumer Str. 17	Sommer 2019		Sichtung	
Kiebitz	Felder angrenzend bis Westerburger Weg	Sommer 2019	6 bis 8	Sichtung, Foto, Video	
Kleiber	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	2	Sichtung, Foto	
Kohlmeise	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	bis 10	Sichtung	
Krähne	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	bis 6	Sichtung	
Kranich	Felder angrenzend bis Westerburger Weg	Winter 2019/2020		Sichtung	Überflug, Rast
Kreuzkröte	Garten Rethbergweg 4	Sommer 2019, 2020		Sichtung	
Libelle	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	lfd.	4	Sichtung	
Mauersegler	Felder angrenzend bis Westerburger Weg		unbek.	Sichtung	
Maulwurf	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig		Sichtung	
Maus	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	unbek.	Sichtung	
Mäusebussard	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	1	Sichtung, Foto	
Mauswiesel/Marder	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend			Sichtung	
Meerforelle	Huntloser Bach			Sichtung	
Mittelspecht	Garten Sannumer Str. 15, Felder angrenzend	2019/2020	2		
Mönchsgrasmücke	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4	Frühjahr/Sommer 2020		Sichtung	
Mühlkoppe	Huntloser Bach			Sichtung	
Nachtigall	Garten Sannumer Str. 17	Frühjahr/Sommer 2020		Detektion	
Neunauge	Huntloser Bach			Sichtung	
Nilgans	Garten Sannumer Str. 18, Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach		unbek.	Sichtung	
Otter	Bereich Huntloser Bach			Sichtung	
Pirol	Garten Sannumer Str. 17	Frühjahr/Sommer 2020		Detektion	
Rauchschwalbe	Felder angrenzend bis Westerburger Weg		unbek.	Sichtung	
Rebhuhn	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	2019	9	Sichtung	Schlafplatz Baum

Reh	Felder angrenzend bis Westerburger Weg			Sichtung	
Reiher	Felder angrenzend bis Westerburger Weg			Sichtung	
Ringelnatter	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend			Sichtung	
Ringeltaube	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	bis 4	Sichtung	
Rotmilan	Garten Sannumer Str. 20, Felder angrenzend	Jul 20		Sichtung	
Rotkehlchen	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	2	Sichtung	
Schafstelze	Garten Sannumer Str. 18, Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach			Sichtung	
Schleiereule	Garten Sannumer Str. 15, Rethbergweg 4, Felder angrenzend, Huntloser Bach	gelegentlich 2018, 2020	1	Sichtung	Tagesgast in Tanne
Schmetterling	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Sommer 2018, 2019, 2020	unbek.	Sichtung, Foto	
Schwalbe	Felder angrenzend bis Westerburger Weg	Sommer 2018, 2019, 2020	unbek.	Sichtung	
Schwan	Felder angrenzend bis Westerburger Weg	Herbst 2019		Sichtung, Foto	Rast
Schwanzmeise	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Winter 2019/2020	bis 12	Sichtung	
Silberreiher	Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach	gelegentlich 2018, 2019, 2020	2	Sichtung	Standorttreu
Singdrossel	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	1	Sichtung	
Sperber	Garten Sannumer Str. 15	2019 lfd.	1	Sichtung	Jagdrevier
Sperling	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	ganzjährig	bis 20	Sichtung	
Star	Garten Sannumer Str. 18, Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach			Sichtung	
Steinbeißer	Huntloser Bach			Sichtung	
Steinkauz	Felder angrenzend	Sommer 2019	unbek.	Lautwahrnehmung, Detektion	
Steinmarder	Garten Sannumer Str. 18			Sichtung	
Stichling	Huntloser Bach			Sichtung	
Stieglitz	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Frühjahr/Sommer 2020		Detektion	
Stockente	Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach			Sichtung	
Sumpfmehse	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Winter 2019/2020	2	Sichtung	
Tannenmeise	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Winter 2019/2020	2	Sichtung	
Türkentaube	Garten Sannumer Str. 15	ganzjährig	2	Sichtung	
Turmfalke	Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach			Sichtung	
Uhu	Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach			Sichtung, Lautwahrnehmung	
Wacholderdrossel	Garten Sannumer Str. 20, Felder angrenzend			Sichtung	
Waldohreule	Felder angrenzend, Bereich Huntloser Bach			Sichtung	
Weidenmeise	Garten Sannumer Str. 20, Felder angrenzend			Sichtung	
Wildbiene	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Sommer 2018, 2019, 2020	unbek.	Sichtung, Foto	Erdnester
Wildschwein	Felder angrenzend bis Westerburger Weg	06.09.2019	Rotte	Sichtung, Lautwahrnehmung	
Zaunkönig	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Sommer 2018, 2019, 2020	bis 4	Sichtung	
Zilpzalp	Garten Sannumer Str. 15, 17, 18, 20, Rethbergweg 4 Felder angrenzend	Sommer 2018, 2019, 2020		Sichtung	

Herrn und Frau

26197 Großenkneten

Ihre Zeichen/Nachricht vom: 17.05.2019
Mein Zeichen: 61 26 10/131 - Pae

Es hilft Ihnen weiter: Erhard Schröder
Telefon-Durchwahl: 04435 600-160
Zentrale: 04435 600-0
Telefax: 04435 600-200
E-Mail: erhard.schroeder@grossenkneten.de
Internet: www.grossenkneten.de

Datum: 23.05.2019

*→ Untersuchungen
werden schon
fertig?!*

Bebauungsplan Nr. 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ sowie 94. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für das o. g. Schreiben. Ich versichere Ihnen, dass ich Ihre berechtigten Anliegen ernst nehme. Gleichzeitig bitte ich aber um Verständnis, dass beim gegenwärtigen Verfahrensstand noch gar nicht auf die von Ihnen vorgetragenen Punkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Sofern die politischen Gremien meiner Beschlussempfehlung folgen und die Bauleitplanung mit den Aufstellungsbeschlüssen in die Wege leiten, werden in den nächsten Monaten die Vorentwürfe für die Flächennutzungsplanänderung und den Bauungsplan erarbeitet. Dies betrifft dann auch die notwendigen Gutachten hinsichtlich Schall, Natur und Landschaft usw.

Ich gehe davon aus, dass die Vorentwürfe zur Bauleitplanung in der September- oder November-Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses beraten werden können. Sofern die Vorentwürfe angenommen werden, erfolgt anschließend die frühzeitige Bürgerbeteiligung. In diesem offiziellen Verfahrensschritt können Sie dann basierend auf den vorliegenden Vorentwürfen Ihre Anregungen und Bedenken detailliert vortragen. Diese werden dann im weiteren Verfahren im Zuge des sogenannten Abwägungsprozesses den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt.

Des Weiteren werden dann Entwürfe zur Bauleitplanung entwickelt. In diese Entwürfe können dann auch schon die zuvor vorgetragenen Anregungen und Bedenken einfließen. Es erfolgt dann eine weitere öffentliche Auslegung, wo Sie nochmals die Möglichkeit haben, sich zu äußern. Ebenso werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Wir sind für Sie da:
Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Samstag 10:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Mobiler Bürgerberater
Wenn Sie möchten, kommt auch ein Mitarbeiter des Rathauses zu Ihnen nach Hause. Zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Theilen. Dieser ist unter der Telefon-Durchwahl 04435 600-131 zu erreichen.

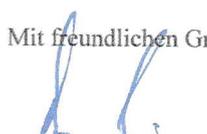
Bankverbindungen
Landessparkasse zu Oldenburg
Oldenburgische Landesbank AG
VR Bank Oldenburg Land West eG

IBAN
DE91 2805 0100 0000 3703 12
DE91 2802 0050 2863 0861 00
DE62 2806 9092 2406 0046 00

- 2 -

Meinen Ausführungen können Sie schon entnehmen, dass im weiteren Verfahren auf jeden Fall ausreichend Gelegenheit besteht, Ihre Anliegen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Schmidtke